

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 - 17563/2006 – 304

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
 Immobilien

Betreff: Bühnen Graz GmbH
 Generalversammlung
 am 29. März 2022;
 Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter
 der Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der
 Landeshauptstadt Graz 1967

BerichterstatteIn:

GR Dr. G. Hackenberger

Graz, 24. März 2022

Die Bühnen Graz GmbH (vorher: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.3.2004 errichtet und hat ihren Sitz in Graz (Firmenbuch beim LG Graz FN 247396v). Sie wird unter der Steuernummer 174/7242 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt und ist steuerliche Gruppenträgerin der Theaterservice Graz GmbH iSd § 9 KStG. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.03.2020 erfolgte die Aufhebung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die Umbenennung in Bühnen Graz GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist ua die strategische Führung jener Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht („Tochtergesellschaften“) nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschafter.

Tochtergesellschaften, die zu 100% in ihrem Eigentum stehen sind:

- Opernhaus Graz GmbH,
- Schauspielhaus Graz GmbH,
- Next Liberty Jugendtheater GmbH,
- Theaterservice Graz GmbH,
- Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

Das Stammkapital der Bühnen Graz GmbH beträgt unverändert € 200.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

Bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

In der für den 29. März 2022 anberaumten 2. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls BG 1/2021 vom 8. April 2021
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020/2021 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
5. Allfälliges

Gem. § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBI 118/2021 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu erteilen.

Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Zu TOP 4 – Genehmigung des Jahresabschlusses 2020/2021 Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2021 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung Konzernjahresabschlusses zum 31. August 2021 der Bühnen Graz GmbH wurde von der ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8011 Graz, Brückenkopfgasse 1, erstellt. Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss zum 31. August 2021 wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Beide Prüfberichte liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bühnen Graz GmbH:

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht war zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gegenständliche Prüfung ist eine freiwillige Abschlussprüfung.

Bühnen Graz GmbH/Konzernabschluss:

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht war zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Konzernabschlussprüfung ist eine Pflichtprüfung.

Zu den übermittelten Berichten ist auszuführen, dass sowohl der Einzelbericht als auch der Prüfbericht des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2021, der Bühnen Graz GmbH nach wie vor sehr stark von den coronabedingten Auswirkungen/Einschränkungen beeinflusst sind.

Die Spielzeit 2020/2021 konnte unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen im September gestartet werden, musste aber im November 2021 erneut eingestellt werden

Ausführungen zum „Soll-Ist-Vergleich Bühnen Graz GmbH können dem zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorzulegenden Bericht im Rahmen des Haus Graz Beteiligungscontrolling entnommen werden.

Allgemeine Information zur Bühnen Graz GmbH (Einzel und Konzern)

Im Geschäftsjahr 2020/2021 war Mag. Bernhard Rinner für die Geschäftsführung tätig. Von der Bestimmung gem. § 242(4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Folgende Personen waren im Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende)
 Mag.^a Petra Schachner-Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden))
 Günter Dörflinger, MBA
 Gottfried Krenn
 Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher
 Dr. Peter Weinmeister

Konsolidierungsgrundlagen:

Zum 31.8.2021 stellt sich der Konzern Bühnen Graz GmbH wie folgt dar:

	Nennkapital TEUR	Anteil %
Vollkonsolidierte Unternehmen:		
Bühnen Graz GmbH, Graz (Muttergesellschaft)	200	
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Opernhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Theaterservice Graz GmbH, Graz	35	100
Next Liberty Jugendtheater GmbH, Graz	35	100
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz	35	100

Der Konsolidierungskreis umfasst jene Unternehmen, für die die Bühnen Graz GmbH die einheitliche Leitung im Sinne von § 244 UGB ausübt.

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen nach Vollzeitäquivalenten gegliedert nach Arbeitern und Angestellten im gesamten Bühnen Graz Konzern beträgt:

	<u>2020/2021</u>	<u>2019/2020</u>
Arbeiter	101,26	105,23
Angestellte	471,26	482,22
Gesamt	<u>573,24</u>	<u>587,45</u>

Im Geschäftsjahr 2020/2021 entfielen Aufwendungen in Höhe von € 36.000,00 auf den Konzernabschlussprüfer.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Wirtschaftsjahr 2020/2021 € 34.273,60 (VJ:€ 33.115,98) berücksichtigt.

Zur Aufsichtsratsvergütung ist auszuführen, dass mit GRB vom 16.1.2020, GZ A 8 – 17563/2006-266, eine Neuregelung der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder getroffen wurde. Mit diesem

Beschluss erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Entschädigung aus dem Budget der Bühnen Graz GmbH.

Die Höhe der Entschädigung für alle Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ (Basis Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007). Diese Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst jährlich valorisiert.

Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung wurde seitens der ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8011 Graz, Brückenkopfgasse 1, für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 1.9.2020 bis 31.8.2021 der Bühnen Graz GmbH und für den Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.9.2020 bis 31.8.2021 ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Lageberichte stehen nach dieser Beurteilung im Einklang mit den Jahresabschlüssen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 14. Februar 2022 auf Grundlage des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH und des Konzerns den Jahresabschluss zum 31.8.2021 und den Konzernabschluss zum 31.8.2021 einer Prüfung unterzogen und in Ordnung befunden.

Der Generalversammlung wird empfohlen, dem Vorschlag, den Bilanzgewinn der Einzelgesellschaft in Höhe von € 1.892.113,45 bzw. des Konzerns in Höhe von € 9.397.928,98 auf neue Rechnung vorzutragen, zuzustimmen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der angeschlossenen Beilagen wird der Generalversammlung die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses Bühnen Graz GmbH und des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2021, sowie die **Entlastung** der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates empfohlen.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 118/2021, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Bühnen Graz GmbH, StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der am 29. März stattfindenden 2. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Ad TOP 2 - Genehmigung der Tagesordnung
2. Ad TOP 3 - Genehmigung des Protokolls BG 1/2021 vom 8. April 2021
3. Ad TOP 4 –Genehmigung des Jahresabschlusses 2020/2021 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch unterschrieben)

Beilagen:

- Protokoll BG 1/2021 vom 8. April 2021
- Bühnen Graz GmbH Einzel- und Konzernabschluss per 31.8.2021
- Vollmacht

} elektronisch


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 24. März 2022


Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>24.3.22</u>	Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-15T09:08:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-15T14:04:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-16T08:54:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ.: A 8 – 17563/06 - 304

Graz, am 24. März 2022

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 29. März 2022 stattfindenden 2. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls BG 1/2021 vom 8. April 2021
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020/2021 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.

Für die Stadt Graz:

(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 2022,
GZ A 8 – 17563/06 – 304)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

Graz, am 15.02.2022

PROTOKOLL

über die 10. Sitzung des Aufsichtsrates der **Bünnen Graz GmbH** am **15.02.2022**

Beginn: 11:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr
Ort: Seminarraum Falstaff und per Videokonferenz

Teilnehmer*innen:

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Dr. Elisabeth Freismuth

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Günter Dörflinger, MBA
BR Ing. Heike Herrgesell (online)
Gottlieb Krenn
Mag.a Sahar Mohsenzada
DI Dr. Gerhard Rüschi
DI.in Alexandra Würz - Stalder

Geschäftsführer BG: Mag. Bernhard Rinner

Auskunftspersonen:

Prokurist BG	Mag. Willi Zeiringer
Konzerncontroller	Georg Weinberger
Wirtschaftsprüfer	MMag. Armin Hierzer (online)
Assistenz GF & Protokoll	Judith Wille

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit & Beschluss über die Beziehung von Auskunftspersonen
2. Genehmigung des Protokolls BüGr 09/2022 vom 25.01.2022 **(Beilage)**
3. Genehmigung der Tagesordnung **(Beilage)**
4. Wahl zum Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung gemäß der Geschäftsordnung NEU **(Beilage)**
5. Genehmigung der Bilanzen bzw. des Jahresabschlusses für die Spielzeit 2020/2021 **(Beilage)**
6. Erörterung des schriftlichen Lageberichts zur wirtschaftlichen Situation durch die Bühnen Graz **(Beilage)**
 - a. Wirtschaftliche Gesamtsituation des Konzerns **(Beilage)**
 - Wichtigste Ereignisse und bisheriger Geschäftsverlauf des Gesamtkonzerns in der Spielzeit 2021/2022
 - Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtkonzerns mit Jahresendprognose für die Spielzeit 2021/2022
 - Zukünftige wirtschaftliche Risiken des Gesamtkonzerns
 - b. Konzern-Quartalsbericht 1. Quartal 2021/2022 – 1. September 2021 bis 30. November 2021 nach Kostenarten samt Erläuterung bzw. Quartalsbericht aller Tochtergesellschaften **(Beilage)**
 - c. Besucher*innen- bzw. Einnahmenstatistik **(Beilage)**
 - d. Wichtigste Unternehmenskennzahlen je Gesellschaft **(Beilage)**
7. Beschlussfassung über Investitionen **(Beilage)**
8. Beschlussfassung über die personelle Neustrukturierung der Bühnen Graz GmbH
 - a) Prokura neu **(Beilage)**
 - b) Vertrag Geschäftsführung Michael Tassis **(Beilage)**
9. Allfälliges

Zu TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit & Beschluss über die Beziehung von Auskunftspersonen

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bühnen Graz GmbH, Frau Dr. Elisabeth Freismuth, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer:innen zur 10. Sitzung der Bühnen Graz GmbH, insbesondere die neuen Aufsichtsratsmitglieder Frau Mag.a Sahar Mohsenzada und Frau DI.in Alexandra Würz – Stalder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Die Sitzung des Aufsichtsrates findet im Seminarraum Falstaff der Bühnen Graz und per Videokonferenz statt.

Herrn Dr. Gerhard Rüschi wird für den Vorsitz des Prüfungsausschusses gedankt.

Als Auskunftsperson wird Wirtschaftsprüfer Herr MMag. Armin Hierzer begrüßt und zu TOP 5 hinzugezogen.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums wird festgestellt.

Zu TOP 2 Genehmigung des Protokolls BüGr 09/2022 vom 25.01.2022 (Beilage)

Das Protokoll BüGR 09/2022 vom 25.01.2022 wird mit zwei Enthaltungen der neuen Mitglieder genehmigt.

Zu TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung (Beilage)

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 4 Wahl zum Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung gemäß der Geschäftsordnung NEU (Beilage)

Laut Geschäftsordnung leitet das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied, Dr. Gerhart Rüschi, die Wahl zum Vorsitz des Aufsichtsrats.

Das Wahlprozedere findet mittels Vorschläge und per Handzeichen statt. Eine anonyme Wahl wird nicht gewünscht.

Herr Dörflinger schlägt Frau Dr. Elisabeth Freismuth als Aufsichtsratsvorsitzende vor. Da es keine weiteren Vorschläge gibt, findet die Wahl per Handzeichen zu einem mehrheitlichen Ergebnis. Betriebsrat Heike Hergesell stimmt gegen diesen Vorschlag. Es gibt keine Enthaltungen. Dr. Gerhard Rüschi gratuliert Frau Freismuth zu der Wahl und wünscht viel Erfolg. Frau Dr. Freismuth nimmt die Wahl dankend an.

Frau Mag.a Sahar Mohsenzada schlägt Frau DI.in Alexandra Würz-Stalder als stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende vor. Es gibt keine Gegenvorschläge, Gegenstimmen oder Enthaltungen, per Handzeichen wird sie einstimmig als Stellvertreterin gewählt. Dr. Gerhard Rüschi gratuliert auch Frau DI.in Alexandra Würz – Stalder zu der Wahl und wünscht gutes Gelingen. Frau DI.in Würz – Stalder nimmt die Wahl dankend an.

Günter Dörflinger merkt an, dass eine Gegenstimme der Betriebsräte bezüglich der Wahl des Vorsitzes von Frau Freismuth kein gutes Zeichen ist. Die Bühnen Graz sind ein Unternehmen, in dem das Miteinander eine große Rolle spielt. Herr Dörflinger hält fest, dass man gegen die

Belegschaft keinen Konzern führen kann und soll, daher die große Bitte an den Betriebsrat und Frau Vorsitzende, die Unstimmigkeiten zu beseitigen und aufeinander zuzugehen.

Frau Dr. Freismuth dankt für die Wiederwahl zum Vorsitz des Aufsichtsrates und ist sich der spannenden, aber auch sehr komplexen Aufgabe (vor allem durch Corona) bewusst. Die angesprochene Situation sei delikater, rechtlich wurden die Grundlagen bezüglich der Auskunftspersonen aber anwaltlich eindeutig geklärt, eine Lösung des Anliegens des BR wird angestrebt und es gibt dazu bereits erste konkrete Überlegungen. Frau Dr. Freismuth bedankt sich bei Geschäftsführer Bernhard Rinner für die gute Zusammenarbeit und die Gespräche mit dem BR Vorsitzenden in der Angelegenheit.

Zu TOP 5 Genehmigung der Bilanzen bzw. des Jahresabschlusses für die Spielzeit 2020/2021 (Beilage)

Wirtschaftsprüfer MMag. Hierzer wird als Auskunftsperson per Video hinzugezogen und herzlich begrüßt.

Bernhard Rinner wird zu Wort gebeten, um einen Überblick zu schaffen. Er berichtet, dass in der Bilanz ersichtlich wird, dass die Bilanzsumme der letzten drei Jahre stark angestiegen ist. In Zusammenhang mit der GuV kann diese Bilanzverlängerung den Bilanzgewinnen der letzten Jahre zugeordnet werden und daraus resultieren ein Wachstum des Eigenkapitals (auf der Passivseite, auf der Aktivseite widergespiegelt durch Umlaufvermögenszuwachs; 18/19 auf 19/20 auch Verbindlichkeitszuwachs auf Passivseite/ auf Aktivseite ebenfalls reflektiert durch Umlaufvermögenszuwachs – Grund: Cashpoolingvereinbarung wirkt ab 18/19 auf 19/20).

Die GuV zeigt des Weiteren, dass die Betriebserträge nur leicht sinken (Umsatzerlöse brechen stark ein; staatliche Hilfgelder der Kurzarbeit und Umsatzrefundierung kompensieren das), die Betriebsaufwände hingegen gehen sehr stark zurück, geschuldet den geringeren Kosten des Theaterbetriebes im Lockdown.

Die Effekte der staatlichen Hilfgelder Kurzarbeit und Umsatzrefundierung werden von Hr. Rinner noch genauer veranschaulicht und eine Schaufrechnung vorgeführt, welchen Effekt es auf die Jahresgewinne der einzelnen Gesellschaften gehabt hätte, wären diese Hilfen nicht geleistet worden.

Ebenfalls werden einige, wichtige nicht finanzielle Kennzahlen erläutert. Neben einem Blick auf die Entwicklung der Mitarbeiter:innenzahlen in VZÄ je Gesellschaft wurden insbesondere die stark eingebrochenen Vorstellungs- und Besucher:innenzahlen gezeigt. Insbesondere hier liegt der Fokus auf der Betrachtung im Vergleich zu einem „Normaljahr“ wie 18/19.

Herr MMag. Hierzer ergänzt zum Thema der Erhöhung der Bilanzsumme, dass diese stark vom Zahlungszeitpunkt der Gebietskörperschaften abhängt, daher starke Schwankungen im Cashflow zwischen den Jahren und wie auch bei GuV und Bilanz stark eingeschränkte direkte Vergleichbarkeit von Jahr zu Jahr.

Hierzu erläutert er, dass alles ordnungsgemäß gemacht wurde, daher der Prüfvermerk erteilt wurde und für die Redepflicht des Wirtschaftsprüfers keine Notwendigkeit besteht.

Die Kurzarbeit und Umsatzrefundierung waren Pflicht der GF, da der GF alles ihm Mögliche tun muss, um den Konzern abzusichern.

Günter Dörflinger bemerkt, dass man sehr dankbar für Coronahilfen sein kann, dass dies aber nicht dazu verleiten darf, zu glauben, dass alle Probleme damit gelöst sind. Die

Zuschauer:innen sind nach wir vor, oder gerade derzeit verunsichert und kommen nur zögerlich in die Häuser.

Wenn der finanzielle Polster nicht vorhanden wäre, sähe die aktuelle Situation viel schwieriger aus. Die komplexe Aufgabe der Geschäftsführung wird es sein, verantwortungsvoll mit dieser Situation umzugehen.

Frau DI.in Würz-Stalder merkt an, dass gut argumentiert werden muss, dass ein positives Ergebnis in der Not durch Förderungen erzielt wurde. Es werden sicher Fragen und Druck entstehen.

Dr. Gerhard Rüschi wirft ein, dass die Geschäftsführung für das Unternehmen die Maßnahmen der Kurzarbeit treffen müssen. Man kann dadurch nun von einer relativ guten Startposition für die Zukunft ausgehen, allerdings ist die Pandemie noch nicht vorbei und vorhersehbar.

Er ergänzt, dass aufgrund der Höhe der Kurzarbeit, bei der Prüfung auf diese Sachverhalte ein besonderes Auge geworfen wurde.

MMag. Armin Hierzer erläutert, dass es ein großes Paket an Maßnahmen in der Pandemie gab. Die Kurzarbeit war ein klares Bekenntnis. Der Schwerpunkt der Prüfung wurde daher natürlich auf die Kurzarbeit gelegt und es kann bestätigt werden, dass alles ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Frau Dr. Freismuth ergänzt, dass die Kurzarbeit in den Häusern jeweils mittels Betriebsvereinbarungen beschlossen wurden, in den einzelnen Sparten und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß. Es wurde sehr verantwortungsvoll damit umgegangen, sodass es einen positiven Ausgang gab. Es wird nun aber erst sehr langsam wieder Zutrauen von Seiten des Publikums geben, daher ist es nur gut, dass es diesen finanziellen Polster gibt.

Günter Dörflinger fügt hinzu, dass es die Aufgabe der Geschäftsführung ist, alles Mögliche im Interesse der Gesellschaft zu tun. Das wurde getan. Die politische Bewertung ist in dem Fall irrelevant. Nicht in Kurzarbeit zu gehen, wäre fahrlässig gewesen!

Bernhard Rinner weist darauf hin, dass wenn die Geschäftsführung einen anderen Weg gegangen wäre, sie sich rechtlich strafbar gemacht hätte. Wenn ein Theaterunternehmen die Unterstützungen nicht annimmt (siehe Theater in der Josefstadt), ins Strudeln gerät und dann mit großem finanziellen Aufwand aufgefangen werden muss, kann dies nicht der richtige Weg sein.

Dr. Gerhard Rüschi schließt ab, dass der Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung aller Gesellschaften keinen Anlass zur Beanstandung hat. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH die Jahresabschlüsse zu beschließen.

Herr Dr. Rüschi empfiehlt, die Wirtschaftsprüfung für das nächste Jahr auch an die ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m. b. H. neu auszuschreiben.

Dr. Gerhard Rüscher dankt Herrn MMag. Hierzer für die sehr kompetente Prüfung aller Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig, dem Vorschlag des Bilanzausschusses zuzustimmen sowie der Generalversammlung die Empfehlung zu erteilen, den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31.08.2021 sowie den Konzernabschluss zum 31.08.2021 samt Konzernlagebericht zu genehmigen.

Des Weiteren beschließt der Aufsichtsrat einstimmig, dem Vorschlag des Bilanzausschusses, sich dem vom Geschäftsführer vorgelegten Vorschlag für die Ergebnisverwendung anzuschließen und dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen.

Weiters wird einstimmig der Beschluss gefasst, ab dem nächsten Jahr die Wirtschaftsprüfung neu auszuschreiben.

MMag. Hierzer wird vom AR für seine Arbeit der letzten Jahre gedankt und verabschiedet.

Zu TOP 6 Erörterung des schriftlichen Lageberichts zur wirtschaftlichen Situation durch die Bühnen Graz (Beilage)

a. Wirtschaftliche Gesamtsituation des Konzerns (Beilage)

- Wichtigste Ereignisse und bisheriger Geschäftsverlauf des Gesamtkonzerns in der Spielzeit 2021/2022
- Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtkonzerns mit Jahresendprognose für die Spielzeit 2021/2022
- Zukünftige wirtschaftliche Risiken des Gesamtkonzerns

Herr Rinner berichtet über die aktuelle Situation im Theaterkonzern:

Wie im Bilanzbeschluss unter TOP 5 bereits dargestellt, konnte der Bühnen Graz Konzern in der abgelaufenen Saison vor allem durch Kurzarbeitsgelder und Umsatzrefundierung des Bundes einen Gewinn von 7 Millionen Euro schreiben. Dieser Gewinn ist eine gute Basis für die kommenden Jahre und Herausforderungen, die der Bühnenkonzern zu meistern hat.

Aktuell gibt es von Seiten der Eigentümer der Bühnen Graz, Stadt Graz und Land Steiermark, keine Informationen darüber, ob es einen Eingriff in den bestehenden Finanzierungsvertrag für die laufende Saison oder darüberhinausgehend geben soll.

Auf Grundlage dieses Informationsstandes gibt es eine wirtschaftliche Absicherung für den gesamten Bühnenkonzern. Dies ist deshalb von großem Vorteil, weil sich das laufende Budgetjahr wirtschaftlich als weitaus herausfordernder herausstellt als die zwei vergangenen Coronajahre. Für die heurige Saison wurde im Frühjahr ein Budget erstellt, das mit kaufmännischer Vorsicht davon ausging, dass wir weiterhin nur 50 % Erlöse erwirtschaften werden können, was sich im Nachhinein als richtig herausstellt. Die Bühnengesellschaften konnten einen geringeren Rückgang an Ticketverkäufen im Vergleich zu den budgetierten Einnahmen gegenüber Vor-Coronajahren verzeichnen. Im Durchschnitt lagen die Bühnengesellschaften ca. 30 % unter dem Wert gegenüber dem letzten Vor-Corona Jahr.

Dieser Umstand konnte jedoch allein durch den Lockdown im November (20.11.2021) nicht beibehalten werden, weshalb das 1. Quartal zwar konzernweit (weil nur die Monate

September, Oktober, November) deutlich über Plan liegt, aber die durch den Lockdown eingetretenen Behinderungen noch vor Weihnachten und vor allem die Publikumsbeschränkungen seit dem 27.12.2021 für einen massiven Einbruch am Beginn des Jahres 2022 sorgen.

Im Durchschnitt gab es für den Zeitraum Sept.21 – Jänner22 im Opernhaus und Schauspielhaus ein Minus von ca. 50%.

Im Ergebnis heißt das, dass wir den Forecast aufgrund einer nicht absehbaren Publikumsreduktion und Ticketverkaufsminimierung dennoch konzernweit statt bei den angenommenen Minus 1,6 Millionen auf nur Minus 400.000 Euro prognostizieren.

Sollten weiterhin die zugesagten Fördergelder von Stadt und Land fließen und die in den Jahresabschlüssen geschriebenen Gewinne den Bühnen Graz von Seiten der Gebietskörperschaften erhalten bleiben, wäre ein solches Minus in der laufenden Saison im Vergleich zu dem bereits genannten Gewinn von 7 Millionen Euro in der letzten Bilanz verkraftbar.

Für den Fortbestand des Unternehmens heißt es jedoch, dass wir wirtschaftlich zweifach bedroht sind. Das sind einerseits die unkalkulierbaren Einschnitte in einen Finanzierungsvertrags und andererseits ist aktuell nicht absehbar, wie sehr die letzten Maßnahmen der Bundesregierung einen grundsätzlichen Schaden an Publikumsbewegung verursacht haben. Grundsätzlich ist ablesbar, dass es einen starken Rückgang national und international an Ticketkauf gibt. Wenn dieser anhält, kommt es zu einem wirtschaftlichen Schaden auch bei den Bühnen Graz und zu einem möglichen Legitimationsdruck.

Es wird angemerkt, dass hier seitens des GF insbesondere auf die immer noch extrem hohe Planungsunsicherheit hin „düster“ formuliert wurde. Hr. Dr. Rüschi stimmt zu und begrüßt die kaufmännische Vorsicht bei FC und Planung. Fr. Dr. Freismuth weist darauf hin, dass bei leichtesten Anzeichen von Positionsänderungen seitens der Eigentümer der GF unverzüglich in politische Gespräche eintreten müsse, er werde dabei seitens des AR unterstützt.

Abschließend wird auf den kulturpolitischen Auftrag eingegangen: Es soll in den Häusern wirtschaftlich geplant werden (das ist Teil der Dienstverträge der Intendant:innen). Die Generalversammlung hat in den letzten Saisons entschieden, den Kulturpolitischen Auftrag auszusetzen. Für die kommende Saison wird der Auftrag nicht ausgesetzt. Die aktuelle Prognose lautet leider, dass der Kulturpolitische Auftrag nicht erreicht werden kann. Dies hat aber keine „persönlichen Folgen“ für die Intendant:innen von Opernhaus und Schauspielhaus, da es ihre letzte Spielzeit ist.

Für die neuen Intendant:innen Andrea Vilter und Ulrich Lenz jedoch ist die Situation allerdings schwierig, der GF mit beiden dazu in regem Austausch ist.

b. Konzern-Quartalsbericht 1. Quartal 2021/2022 – 1. September 2021 bis 30. November 2021 nach Kostenarten samt Erläuterung bzw. Quartalsbericht aller Tochtergesellschaften (Beilage)

Frau Dr. Freimuth begrüßt Herrn Georg Weinberger als Auskunftsperson im Gremium des Aufsichtsrates.

Georg Weinberger verweist auf die verbale Zusammenfassung von Hr. Rinner und ergänzt, dass es essentiell ist gedanklich mitzunehmen bei der Interpretation des FC, dass dieser

Forecast zwar 1,2 Mio EUR über Planenergebnis liegt, allerdings 600 TEUR auf Basis überplanmäßiger Indexierung der Subventionen zurückzuführen ist (geplant mit 1,5 aber wg. hoher Inflation tatsächlich 2,8); des Weiteren 200 TEUR Klanglicherlöse, die ungeplant waren. Dann noch 400 TEUR wg. weit über Plan liegendem Q1. Die meisten Gesellschaften haben im FC den Verlauf der Q 2-4 sogar unter Plan angenommen. Nur die Oper rechnet mit Restjahr (Q 2-4) auf Planniveau, daher auch die größte Verbesserung im FC zu Plan, da die Oper das gute Q1 zur Gänze in den FC mitnimmt.

Frau Dr. Freismuth merkt an, dass die Darstellung zunächst sehr pessimistisch/vorsichtig klingt und der Eindruck entstehen könnte, dass Land und Stadt künftig die Finanzierungen reduzieren könnten. Die Bühnen Graz GmbH ist sehr gut aufgestellt, das ist ihr großer Verdienst. Es soll daher bitte unbedingt bei den geplanten Förderungszusagen bleiben!

Der Kartenverkauf geht zurück, was wird gegen diese schwierige Situation, vor allem für die neuen Intendant:innen, getan?

Bernhard Rinner erläutert, dass es in Graz eindeutig nachweisbar ist, dass das Publikum bei neuer Intendanz zunächst nicht kommt, die Menschen warten. Das erste Jahr einer neuen Intendanz ist also immer ein Übergangsjahr. Mittelfristig stehen wir vor einem „Übergangsproblem“. Prognose: Ein Teil des Publikums hat sich durch die Pandemie vom Theater entwöhnt (Netflix, Maske, PCR-Test, Unsicherheiten). Es wird davon ausgegangen, dass mit einem Minus von 25% zu einem Normaljahr kalkuliert werden kann.

Situation im Orpheum: Externe Veranstalter werden zurückkommen (momentan sind die Mitarbeiter:innen in Kurzarbeit, da keine Fremdveranstalter zusagen), für die Monate April/Mai gibt es aber bereits viele Anfragen/Zusagen von Veranstaltern.

Durch Willkommensaktionen (verbunden mit Preisnachlässen) wurden jüngst 200 Neukunden rekrutiert und somit positive Effekte erzielt.

In der momentanen Situation haben wir bei den Bühnen enormes Glück, dass wir aufgrund von vielen Coronafälle nicht gezwungen waren, nicht spielen zu können – das wäre eine Katastrophe gewesen.

Bis März dürfen aktuell keine Schulklassen in das Theater kommen, was eine schlimme Situation für das Next Liberty darstellt.

Herr Gottlieb Krenn fragt, ob es eine konkrete Umfrage gibt, um zu evaluieren, warum die Leute nicht kommen. Bernhard Rinner berichtet, dass 1300 Personen zu diesen Themen befragt wurden und es keine eindeutige Aussage gibt, sondern vielfältige Gründe angeführt werden.

Günter Dörflinger fasst zusammen, dass niemand vorhersehen kann, wie sich die Pandemie weiterentwickeln wird, daher war und ist die sehr vorsichtige Prognose absolut angebracht.

c. Besucher*innen- bzw. Einnahmenstatistik (Beilage)

Es gibt vom AR keine Rückfragen, es kommt jedoch zu einer Klarstellung, dass die Auslastungskennzahlen über die vergangenen Jahre unterschiedliche Basiswerte haben. Verursacht wird dies durch die Einschränkungen der maximal zulässigen Besucher:innenzahl durch die Bundesregierung über gewisse Zeiträume. Die relationalen Kennzahlen der

Auslastung sind also im Periodenvergleich nicht direkt miteinander vergleichbar, da sie auf Basis unterschiedlicher Basiswerte errechnet wurden.

Zur korrekten Interpretation wird empfohlen, stets eine gemeinsame Betrachtung der Auslastung und der nominellen Zuschauer:innenzahl der jeweiligen Periode durchzuführen. Somit ist auf einen Blick ersichtlich ist, in welchen Perioden verminderte Maximalbesucher:innenzahlen zur Errechnung der Auslastung herangezogen wurden.

d. Wichtigste Unternehmenskennzahlen je Gesellschaft (Beilage)

Eine Rückfrage wird zum Kontostand TSG gestellt, weil dieser sehr niedrig im Vergleich zum FC ist. Dies kommt daher, dass mehrheitlich liquide Mittel jetzt im Cashpooling des Land STMK „geparkt“ werden. Dh. Sie sind derzeit nicht am Konto, aber jederzeit abrufbar bei Bedarf. Die TSG hat kein Liquiditätsproblem.

Kurzes Durchgehen lfd. Projekte – Nachfrage Hr. Rüscher, ob IT-Revision follow-up kommt; Es erfolgt seitens der GF die Klarstellung, dass wie im letzten AR unter Allfälliges festgehalten, dieser Bericht im Juli in den AR kommt.

TOP 6 wird anschließend einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 7 Beschlussfassung über Investitionen (Beilage)

Bernhard Rinner berichtet, dass jährlich bis zum 30. Oktober die Häuser die Möglichkeit haben, Projektwünsche einzureichen. Diese werden von unserem Facility Management geprüft. Die Bühnen Graz GmbH ist selbst verantwortlich, diese Projekte zu verwirklichen und den Eigentümern davon zu berichten. Es wird auf die Unterlage verwiesen.

Frau Dr. Freismuth erkundigt sich nach den Budgetzahlen und welche Berechnungen dahinter liegen.

Bernhard Rinner erklärt, dass das Budget auf Angebotseinholungen basiert. Die Schwierigkeit hier ist, dass es kaum Firmen gibt, die Angebote schreiben und bzw. sich für unsere Aufträge interessieren. Gibt es dann ein gutes Angebot, muss auf die Zeitfenster der Sommerpausen gewartet werden, wo sich dann die Preise meist schon wieder anders gestalten (Planungsfenster von 5 Jahren).

Der Aufsichtsrat genehmigt einstimmig die Investitionslisten.

Frau Dr. Freismuth ersucht, künftig auf den Investitionslisten Neuprojekte farblich zu unterlegen und auf der Liste hinten anzureihen.

Zu TOP 8 Beschlussfassung über die personelle Neustrukturierung der Bühnen Graz GmbH

a) Prokura neu (Beilage)

Laut Gesellschaftsvertrag müssen die Prokura für Herrn Georg Weinberger und die Prokura für Herrn Maximilian Nitz vom Aufsichtsrat genehmigt und beschlossen werden.

Georg Weinberger ist seit November 2021 bei den Bühnen Graz für das Konzerncontrolling zuständig und übernimmt schrittweise die Aufgaben (so auch die Prokura) von Willi Zeiringer, der sich auf sein neues Aufgabengebiet der IKS mit Bravour spezialisiert. Die Ergebnisse der externen Revision der IKS werden in der AR Sitzung im Juli präsentiert

Maximilian Nitz ist schon länger im Konzern (Grazer Spielstätten) und übernimmt, durch die Umstrukturierung mit Michael Tassis, ebenfalls die Prokura der Grazer Spielstätten.

Der Aufsichtsrat genehmigt einstimmig die Prokura von Georg Weinberger und Maximilian Nitz.

b) Vertrag Geschäftsführung Michael Tassis (Beilage)

Micheal Tassis war bisher 2. Geschäftsführer der Grazer Spielstätten und soll nun zusätzlich bei den Bühnen Graz arbeiten. Die Aufgabe von Michael Tassis wird strategische Organisationsentwicklung sein. Dazu gehören: Weiterentwicklung CRM, Publikumsrekrutierung, Digitalisierung, Entwicklung neuer strategischer Systeme. Ein weiteres wichtiges Thema ist das Ticketing der Zukunft. Darüber hinaus wurde ein Datenanalyse-Projekt mit der FH Kapfenberg in den letzten Monaten umgesetzt. Verantwortlicher Koordinator war Michael Tassis. Dem Aufsichtsrat werden die Ergebnisse dieses Projekts in naher Zukunft präsentiert werden.

Dr. Gerhard Rüscher fragt nach, warum der GF Vertrag von Tassis befristet abgeschlossen werden soll. Laut Bernhard Rinner liegt der Grund darin, dass die befristeten Positionen der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH und der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten gemeinsam neu ausgeschrieben werden.

Der Vertrag von Michael Tassis wird mehrheitlich beschlossen, mit einer Enthaltung von Betriebsrat Heike Hergesell.

Zu TOP 9 Allfälliges

2 Termine werden abgestimmt:

1. Preisgestaltung und Bewerbungslage des Next Liberty:
Montag, 14.03.2022 um 9:30 live und via Teams
Unterlagen werden vom Sekretariat der Bühnen Graz übermittelt (die Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Findungskommission)
2. Hearing und Präsentation der Kandidat:innen Next Liberty:
28.03.2022 um 10:00 bei den Bühnen Graz

Für 19. April 2022 um 12:30 ist die nächste Aufsichtsratssitzung geplant. Sollte es mit den Häusern bis dahin keine Einigung über das Budget geben, wird die Sitzung in den Mai verschoben. Dies wird am 14.03.2022 bekanntgegeben.

Die Vorsitzende



Dr. Elisabeth Freismuth

A R T G

B E R I C H T 5/20

**Bühnen Graz GmbH
8010 Graz, Gleisdorfergasse 10a**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

- Beilage 1 Bilanz zum 31. August 2021
- Beilage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021
- Beilage 3 Anhang (einschließlich Anlagen)
- Beilage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

- Beilage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

An die Mitglieder der Geschäftsführung
und des Aufsichtsrats der
Bühnen Graz GmbH
8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2021 der

**Bühnen Graz GmbH
8010 Graz**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2021 der Bühnen Graz GmbH, 8010 Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab, den Jahresabschluss zum 31. August 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli bis Dezember 2021 überwiegend in den Räumen der Theaterservice Graz GmbH, in 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 10, sowie am Sitz unserer Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer MMag. Armin Hierzer **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 5) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Haftung ist daher für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs. 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit die Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit 2 Millionen Euro vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB

(Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bühnen Graz GmbH,
8010 Graz**

bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
 - Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
-

-
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, am 17. Dezember 2021

Allgemeine Revisions- und Treuhand-
gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft in Graz



MMag. Armin Hierzer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGE 1

Bilanz zum
31. August 2021

Aktiva	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR	Passiva	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1.250.300,00	1.259.926,33	gezeichnetes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.829.103,37	3.167.927,88	II. Kapitalrücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	143,81	1.043,38	1. nicht gebundene	3.472.953,06	3.567.953,06
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	123.335,68	176.036,21	III. Bilanzgewinn	1.892.113,45	772.797,14
4. geleistete Anzahlungen	27.125,00	0,00	davon Gewinnvortrag	772.797,14	804.748,71
III. Finanzanlagen	2.979.707,86	3.345.007,47	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	949.489,18	1.263.802,60
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.350.000,00	2.350.000,00	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen	6.580.007,86	6.954.933,80	1. Rückstellungen für Abfertigungen	200.991,54	191.064,01
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	965.010,25	795.512,76
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.024,05	12.544,34	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	10.922,26	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.600,07	1.124,14
davon sonstige	0,00	10.922,26	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.600,07	1.124,14
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.161.345,62	119.665,80	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	27.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	8.008,06	8.008,06	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	27.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.442.031,50	3.909.476,67	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.614,22	767.664,40
C. Rechnungsabgrenzungsposten	32.624.401,17	4.052.609,07	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	719.614,22	767.664,40
	38.563,83	47.834,96	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	30.539.932,98	3.165.051,69
			davon aus Lieferungen und Leistungen	2.312.174,29	3.131.082,48
			davon sonstige	28.227.758,69	33.969,21
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	30.539.932,98	3.165.051,69
			5. noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	225.000,00	150.000,00
			6. sonstige Verbindlichkeiten	60.768,11	140.908,03
			davon aus Steuern	10.220,88	12.680,22
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	17.179,50	77.073,24
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	60.041,42	140.181,34

	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR		31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR
Aktiva			Passiva		
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	726,69	726,69
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	31.549.915,38	4.251.748,26
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	31.549.188,69	4.251.021,57
				726,69	726,69
Summe Aktiva	39.242.972,86	11.055.377,83	E. Rechnungsabgrenzungsposten	12.500,00	12.500,00
			Summe Passiva	39.242.972,86	11.055.377,83

BEILAGE 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020/2021

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
1. Umsatzerlöse	520.619,86	669.312,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	3.041.802,14	2.293.605,75
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	369.559,02	479.764,78
c) übrige	25.612,68	38.083,59
	3.436.973,84	2.811.454,12
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	3.564,50	7.850,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	436.268,09	536.896,10
	439.832,59	544.746,31
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	509.251,18	557.192,77
b) soziale Aufwendungen	204.847,83	245.758,63
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	14.168,23	15.558,56
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	144.857,30	152.270,22
	714.099,01	802.951,40
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	433.700,23	549.002,42
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	721,86	721,86
b) übrige	1.388.572,67	1.727.354,51
	1.389.294,53	1.728.076,37
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	980.667,34	-144.010,38
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	150.000,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>150.000,00</i>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	241,54	1.436,38
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4,51	1.908,36
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>1.844,79</i>
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	237,03	149.528,02
12. Ergebnis vor Steuern	980.904,37	5.517,64
13. Steuern vom Einkommen	-43.411,94	37.469,21
14. Ergebnis nach Steuern	1.024.316,31	-31.951,57
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.024.316,31	-31.951,57
16. Auflösung von Kapitalrücklagen	95.000,00	0,00
17. Jahresgewinn/-verlust	1.119.316,31	-31.951,57

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. September 2020 bis 31. August 2021

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	772.797,14	804.748,71
19. Bilanzgewinn	1.892.113,45	772.797,14

BEILAGE 3

Anhang (einschließlich Anlagen)

1. Anhang für das Geschäftsjahr 2020/2021

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31.8.2021 wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in der geltenden Fassung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt. Es wurden dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die Vorjahreszahlen sind aufgrund der verhängten behördlichen Maßnahmen zur Schließung von Kulturbetrieben im Zusammenhang mit der weltweiten Covid-19 Pandemie in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen nur eingeschränkt vergleichbar.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer <u>in Jahren</u>
Pachtrechte	keine Abschreibung
Mietrechte	keine Abschreibung
Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
bauliche Adaptierungen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2015 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes gemäß BilMOG mit 8-jähriger Laufzeit 0,91%, (Vorjahr 9-jähriger Laufzeit 1,29%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,16 % (Vorjahr 2,86 %) festgelegt, das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Ein Fluktuationsabschlag wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstafeln "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurden nach den selben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes gemäß BilMOG mit 13-jähriger Laufzeit 1,31%, (Vorjahr 12-jähriger Laufzeit 1,57%) ermittelt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

1.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital €	Anteil in %	Jahresgewinn €
Opernhaus Graz GmbH	8010 Graz	7.371.194,97	100,0	5.007.867,77
Schauspielhaus Graz GmbH	8010 Graz	2.553.637,87	100,0	309.326,08
Next Liberty Jugendtheater GmbH	8010 Graz	1.022.772,61	100,0	252.460,50
Theaterservice Graz GmbH	8010 Graz	1.733.358,41	100,0	120.259,26
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH	8020 Graz	206.465,78	100,0	38.340,54

Bühnen Graz GmbH

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.024,05	21.024,05	0,00
Vorjahr	12.544,34	12.544,34	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	10.922,26	10.922,26	0,00
<i>davon sonstige</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>10.922,26</i>	<i>10.922,26</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.161.345,62	31.153.337,56	8.008,06
Vorjahr	119.665,80	111.657,74	8.008,06
Summe Forderungen	31.182.369,67	31.174.361,61	8.008,06
Vorjahr	143.132,40	135.124,34	8.008,06

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 1.152.165,23 (VJ € 0,00) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital	31.8.2021	€	5.565.066,51
	31.8.2020	€	4.540.750,20

Das übernommene Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	718.041,56	718.041,56
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	2.499.911,50	2.499.911,50
3.) zweckgebundene Kapitalrücklagen für Großprojekte und -instandhaltungen	255.000,00	350.000,00
	<u>3.472.953,06</u>	<u>3.567.953,06</u>

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die Auflösung in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. der Buchwertabgänge. Die Zuführung bzw. Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2020 €	Umgliederung €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2021 €
A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	9 926,33	0,00	0,00	9 626,33	0,00	300,00
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	1 076 796,68	0,00	20 520,60	297 638,98	1 093,61	798 584,69
2.2. technische Anlagen und Maschinen	1 043,38	0,00	0,00	899,57	0,00	143,81
2.3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	176 036,21	0,00	7 600,00	60 300,53	0,00	123 335,68
2.4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	27 125,00	0,00	0,00	27 125,00
	<u>1 253 876,27</u>	<u>0,00</u>	<u>55 245,60</u>	<u>358 839,08</u>	<u>1 093,61</u>	<u>949 189,18</u>
	<u>1 263 802,60</u>	<u>0,00</u>	<u>55 245,60</u>	<u>368 465,41</u>	<u>1 093,61</u>	<u>949 489,18</u>

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

	für das Geschäftsjahr 2020/2021				
	Stand 01.09.2020	Verwendung /Umgliederung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.08.2021
	€	€	€	€	€
1. Rückstellungen für Abfertigungen	191 064,01	0,00	0,00	9 927,53	200 991,54
2. sonstige Rückstellungen					
Nicht konsumierte Urlaubstage	79 872,41	79 872,41	0,00	85 679,69	85 679,69
Jubiläumsgelder	19 256,37	0,00	0,00	2 547,38	21 803,75
Überstunden, Mehrdienstleistungen	42,14	42,14	0,00	278,81	278,81
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18 800,00	18 800,00	0,00	18 800,00	18 800,00
übrige	677 541,84	24 093,84	0,00	185 000,00	838 448,00
	795 512,76	122 808,39	0,00	292 305,88	965 010,25
	986 576,77	122 808,39	0,00	302 233,41	1 166 001,79

In den sonstigen übrigen Rückstellungen ist eine Rückstellung für die Theaterstiftung der Bühnen Graz GmbH in der Höhe von € 32.598,00 (Vorjahr € 47.304,00) enthalten. Die Theaterstiftung dient der Aus- und Weiterbildung von ehemaligen Mitarbeitern der Theaterbetriebe.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.600,07	4.600,07	0,00	0,00
Vorjahr	1.124,14	1.124,14	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	27.000,00	27.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.614,22	719.614,22	0,00	0,00
Vorjahr	767.664,40	767.664,40	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	30.539.932,98	30.539.932,98	0,00	0,00
Vorjahr	3.165.051,69	3.165.051,69	0,00	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>2.312.174,29</i>	<i>2.312.174,29</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>3.131.082,48</i>	<i>3.131.082,48</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>28.227.758,69</i>	<i>28.227.758,69</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>33.969,21</i>	<i>33.969,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	225.000,00	225.000,00	0,00	0,00
Vorjahr	150.000,00	150.000,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	60.768,11	60.041,42	726,69	726,69
Vorjahr	140.908,03	140.181,34	726,69	726,69
<i>davon aus Steuern</i>	<i>10.220,88</i>	<i>10.220,88</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>12.690,22</i>	<i>12.690,22</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>17.179,50</i>	<i>17.179,50</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>77.073,24</i>	<i>77.073,24</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	31.549.915,38	31.549.188,69	726,69	726,69
Vorjahr	4.251.748,26	4.251.021,57	726,69	726,69

Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

In dieser Position ist die Abgrenzung für bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr beschlossene Investitionen enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 60.768,11 sind zum unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse enthalten.

Im Posten " Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 53.941,07 (VJ € 134.080,99) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
	€	€
Leasingaufwand	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Mietaufwendungen	4.970,56	25.609,65
<i>Vorjahr</i>	<i>8.475,14</i>	<i>43.666,18</i>
Gesamt	4.970,56	25.609,65
<i>Vorjahr</i>	<i>8.475,14</i>	<i>43.666,18</i>

Bühnen Graz GmbH

1.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln**

	2020/2021	2019/2020
	EUR	EUR
Subvention Land Steiermark	1.657.261,15	1.280.045,65
Subvention Stadt Graz	1.383.940,99	1.013.560,10
Zweckgebundene Zuschüsse sonstige	600,00	0,00
	<u>3.041.802,14</u>	<u>2.293.605,75</u>

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Erträge:

Diese Position enthält auch die der Gesellschaft gewährte Kurzarbeitsbeihilfe für die Monate April bis Juni 2021 in Höhe von T€ 25 610,49

Aufwendungen für Abfertigungen

	2020/2021	2019/2020
	EUR	EUR
Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse	4.240,70	4.724,71
Dot. Abfertigungsrückstellung	9.927,53	10.833,85
	<u>14.168,23</u>	<u>15.558,56</u>

Angaben zur Gruppenbesteuerung:

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 (Veranlagung 2005) besteht eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenträger ist die Bühnen Graz GmbH, Gruppenmitglied ist die Theaterservice Graz GmbH. Eine Vereinbarung betreffend positiver und negativer Steuerumlagen wurde getroffen.

1.3. Sonstige Pflichtangaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nach Vollzeitäquivalent gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2020/2021	2019/2020
Arbeiter	0,00	0,00
Angestellte	9,85	10,10
Gesamt	<u>9,85</u>	<u>10,10</u>

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 20 UGB bestehen wesentliche Leistungsbeziehungen aus der Verrechnung von zentralen Diensten (IT, Rechnungswesen) mit der Theaterservice Graz GmbH und aus Mietverrechnungen mit ihren Tochterunternehmen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Diese Angabe unterbleibt, da das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und diese Information im Konzernanhang enthalten ist.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2020/2021 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2020/2021 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)

Mag. Petra Schachner - Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Günter Dörflinger, MBA (Mitglied)

Gottlieb Krenn (Mitglied)

DI Dr. Gerhard Rüscher (Mitglied)

Dr. Peter Weinmeister (Mitglied)

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 € 34.273,60 (VJ € 4.946,73) berücksichtigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag gem. § 238 Abs. Z 9 UGB

Der Geschäftsführer schlägt vor den ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Auslaufen der behördlichen Schließungen der Kulturbetriebe noch vor dem Sommer 2021, konnte demgemäß die Saison 2021/22 im September 2021 unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen gestartet werden.

Aufgrund der negativen epidemiologischen Entwicklungen im Herbst 2021 und der daraus wiederum resultierenden behördlichen Verfügungen, musste der Vorstellungsbetrieb in den Bühnengesellschaften und Spielstätten im November 2021 jedoch erneut eingestellt werden.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und ist demgemäß ungewiss. Insbesondere ist eine Prognose der zu erwartenden Besucherzahlen nach Wiedereröffnung des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes aus heutiger Sicht mit vielen Unsicherheiten behaftet. Ein starker Fokus liegt daher konzernweit auf der Bindung der bestehenden Kunden sowie auf dem Erschließen neuer Besuchergruppen.

Bühnen Graz GmbH

Die Gesellschaft verfolgt ein straffes Kostenmanagement und nimmt die ihr zugänglichen staatlichen Unterstützungen (z.B. Kurzarbeit) bei Notwendigkeit in Anspruch, um die negativen Auswirkungen der Krise zu kompensieren.

Aktuell geht die Gesellschaft davon aus, dass die laufende Liquidität sowie der Bestand der Gesellschaft aufgrund des bestehenden Finanzierungsvertrages und entsprechender Kosteneinsparungen nicht gefährdet sind.

Auf der Basis durchgeführter Ausschreibungsverfahren, konnten mit Frau Andrea Vilter, für das Schauspielhaus Graz sowie Herrn Ulrich Lenz für das Opernhaus überaus renommierte und kompetente Personen für die Intendanten ab der Saison 2023/24 gefunden werden.

Graz, am 14. Dezember 2021

Mag. Bernhard Rinner
e.h.

	Stand		Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellkosten		Entwicklung der Abschreibung		Stand		Buchwerte	
	01.09.2020	31.08.2021	Zugang	Abgang	Zugang Afa	Abgang Afa	01.09.2020	31.08.2021	01.09.2020	31.08.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
1. Konzessionen, Rechte und Lizenzen	1.788.056,54	1.788.056,54	0,00	0,00	-9.626,33	0,00	-537.756,54	1.250.300,00	1.259.926,33	1.250.300,00
	1.788.056,54	1.788.056,54	0,00	0,00	-9.626,33	0,00	-537.756,54	1.259.926,33	1.259.926,33	1.250.300,00
II. SACHANLAGEN										
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	11.059.626,06	11.005.658,55	20.520,60	-74.288,11	-358.251,50	73.194,50	-8.176.755,18	3.167.927,98	3.167.927,98	2.829.103,37
2. technische Anlagen und Maschinen	61.419,91	59.916,54	0,00	-1.503,37	-899,57	1.503,37	-59.772,73	1.043,38	1.043,38	143,81
3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.318.938,87	1.320.593,48	7.600,00	-5.945,99	-60.300,53	5.945,99	-1.197.257,80	176.036,21	176.036,21	123.335,68
4. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	4.622,30	-4.622,30	-4.622,30	4.622,30	0,00	0,00	0,00	0,00
5. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00	27.125,00	27.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.125,00
	12.439.984,84	12.413.493,57	59.867,90	-86.359,17	-424.073,90	85.265,56	-9.433.785,71	3.345.007,47	3.345.007,47	2.979.707,86
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an Verbundenen Unternehmen	2.350.000,00	2.350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.350.000,00	2.350.000,00	2.350.000,00
	2.350.000,00	2.350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.350.000,00	2.350.000,00	2.350.000,00
	16.578.041,38	16.551.550,11	59.867,90	-86.359,17	-433.700,23	85.265,56	-9.971.542,25	6.954.933,80	6.954.933,80	6.580.007,86

BEILAGE 4

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

bühnen graz

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft

1.1. Geschäftsverlauf

In der Spielzeit 2020/21 wirkte sich der monatelange Lockdown deutlich auf die künstlerische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft aus.

Der Istwert im Bereich der erwirtschafteten Erlöse der Bühnen Graz GmbH lag deutlich unterhalb des Wertes des Vorjahres. Das Festival „Klanglicht“ musste im Frühjahr 2021 aufgrund der Pandemie abgesagt werden. Folglich konnten die Planerlöse (Sponsoringbeiträge, Kartenerlöse, Weiterverrechnung von Kosten des Festivals, etc.) dieser Veranstaltung im Ist auch nicht erreicht werden. Unter die Erlöse der Muttergesellschaft fallen insbesondere die Raummiete (Theaterservice Graz GmbH), das vereinbarte Leistungshonorar welches die Tochtergesellschaften an die Bühnen Graz GmbH bezahlen und einige Kosten der Gesellschaftsgruppe, die von der Bühnen Graz GmbH weiterverrechnet werden (Betriebshaftpflichtversicherung, Aufsichtsratsentschädigung, etc.).

Bezüglich der Subventionierung der Theater gilt die aktualisierte Finanzierungsvereinbarung (Adaptierung des ursprünglichen Finanzierungsvertrages aus dem Jahr 2004 - seitens der Gebietskörperschaften wurde in Abstimmung mit der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (nunmehr Bühnen Graz GmbH) eine neue Basisabgeltung für 2018/19 festgelegt). Ab dem Wirtschaftsjahr 2019/20 ist dieser Betrag wieder wertgesichert und verändert sich jährlich im Ausmaß des für Juni des jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgelegten VPI. Der Wert der Subventionen hat sich gegenüber der Saison 2019/20 um 1,12% erhöht.

Im Bereich des Personalaufwandes lag die Gesamtsumme für 2020/21 deutlich unterhalb der Vorsaison. So hatte der Lockdown in diesem Bereich eine große Auswirkung auf die Kostenentwicklung der Bühnen Graz GmbH. Aufwandsreduktionen erfolgten insbesondere durch die Kurzarbeit bzw. verringerten sich die Lohnkosten auch aufgrund der Absage des Klanglichts (künstlerische Honorare, technisches Personal).

Eine wichtige Aufgabe der Bühnen Graz GmbH ist es, die Instandhaltung der Gebäude des Theaterkonzerns voranzutreiben (Facility Management). In diesem außergewöhnlichen Jahr war die Muttergesellschaft in Abstimmung mit allen Tochtergesellschaften auch bestrebt, die staatliche Investitionsprämie in Höhe von 7 % in Anspruch zu nehmen.

Von der Kostendimension hervorzuheben sind die Investitionsprojekte des Opernhauses (Sanierung Orchesterhübe, Saaldeckensanierung), die Abschlusskosten des Projekts des Schauspielhauses (Sanierung der Lüftungsanlage) und die Projekte der Grazer Spielstätten GmbH (Verwaltungserweiterung Orpheum, Dachsanierungen, ORF – Multimedia Anlage). Insgesamt konnten die Budgetvorgaben für die jeweiligen Einzelprojekte sehr gut eingehalten werden.

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Im Bereich der IT hat in der abgelaufenen Saison eine interne Revision (Ernst & Young Management Consulting GmbH) stattgefunden. Die Prüfer stellten unter anderem fest, dass im Gesamtkonzern eine personelle Aufstockung von Nöten sei (stetig steigende Anforderungen bezüglich der Digitalisierung). Den im Abschlussbericht festgehaltenen Anregungen der Prüfer wurde bzw. wird in den nächsten Wochen Folge geleistet bzw. werden bestehende Mängel ehestmöglich behoben.

Unter Genehmigung aller zuständigen Gremien, hat die Bühnen Graz GmbH bzw. die Opernhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH beschlossen, das Baurechtswohnungseigentum an den ca. 900 m² (Thalia – Neubau) zu erwerben.

Der Kaufvertrag wurde jedoch noch immer nicht unterschrieben, da die Zustimmung durch die Kommunalkredit fehlt.

Im Frühjahr 2015 wurde der Bühnen Graz GmbH durch den Geschäftsführer der Fa. Acoton mitgeteilt, dass der Verkauf zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr möglich erscheint.

Von der Fa. Acoton wurde eine Klage eingebracht. Inzwischen haben mehrere Prozesstermine stattgefunden, die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung in den letzten Monaten bzw. Jahren, liegen die Zinserträge der Bühnen Graz GmbH im Ist ungefähr auf Höhe der niedrigen Planvorgabe.

Insgesamt war die abgelaufene Spielzeit 2020/21 äußerst stark vom Lockdown geprägt. Für alle Theatergesellschaften war die Maßnahme der Kurzarbeit sehr wertvoll. Diese staatliche Unterstützung verhinderte eine wirtschaftliche Schiefelage.

1.2. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	TEUR 2020/21	TEUR 2019/20
a.) Umsatzerlöse	521	669
b.) Eigenkapitalquote nach URG		
Verhältnis Eigenmittel zu Nettobilanzsumme		
Eigenkapital	5.565	4.541
Nettobilanzsumme (GK abzgl. I-Zuschüsse)	38.293	9.792
Eigenmittelquote	14,2%	46,4%

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

	TEUR 2020/21	TEUR 2019/20
c.) Anlagenintensität		
Verhältnis Immaterielles und Sachanlagevermögen zu Gesamtkapital		
Immaterielles und Sachanlagevermögen	4.230	4.605
Gesamtkapital	39.243	11.055
Anlagenintensität	10,8%	41,7%

d.) Anlagendeckungsgrad

Verhältnis Eigenkapital und Investitionszuschüsse zu Immaterielles und Sachanlagevermögen

Eigenkapital und Investitionszuschüsse	6.515	5.805
Immaterielles und Sachanlagevermögen	4.230	4.605
Anlagendeckungsgrad	154,0%	126,1%

e.) Geldflussrechnung lt. AFRAC 36

Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-927	3.306
Netto – Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.599	-1.087
<u>Netto – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>+59</u>	<u>1.456</u>
Zahlungsw. Veränd. des Finanzmittelbestandes	-2.467	3.675

Die Veränderung des Cash-Flows im Vergleich zum Vorjahr resultiert einerseits aus unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten eines Eigentümers sowie aus der im Berichtsjahr 2020/2021 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in das Cash-Pooling des Landes Steiermark.

1.3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie (Stand November 2021) ist eine weitere Einschränkung des „normalen“ Spielbetriebes möglich bzw. ist ein neuerlicher Lockdown mit erheblichen Auswirkungen für alle Gesellschaften der Bühnen Graz nicht auszuschließen.

Auf der Basis durchgeführter Ausschreibungsverfahren, konnten mit Frau Andrea Vilter, für das Schauspielhaus Graz sowie Herrn Ulrich Lenz für das Opernhaus überaus renommierte und kompetente Personen für die Intendanten ab der Saison 2023/24 gefunden werden.

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Auswirkungen der Pandemie haben weiterhin einen erheblichen Einfluss auf die Bühnen Graz GmbH und ihre Tochtergesellschaften. Eine verlässliche Prognose bezüglich der zukünftigen künstlerischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist schwierig. Aus kaufmännischer Vorsicht ist man in der Planung für 2021/22 davon ausgegangen, dass die erwirtschafteten Erlöse deutlich niedriger als gewohnt (Zeit vor der Pandemie) anzusetzen sind.

Sollte es zu einem weiteren Lockdown für einen längeren Zeitraum kommen, ist zu hoffen, dass den Theatern neuerlich eine staatliche Unterstützung (Kurzarbeit, Umsatzrefundierung) gewährt wird.

Die kulturpolitischen Aufträge können in der Spielzeit 2021/22 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden (laut Generalversammlungsbeschluss wird aufgrund der Pandemie für drei Spielzeiten (2019/20, 2020/21, 2021/22) auf die Einhaltung des kulturpolitischen Auftrages verzichtet). Erfreulicherweise konnte das Festival Klanglicht 2021 Ende Oktober stattfinden.

Von der Bühnen Graz GmbH und ihren Tochtergesellschaften sind laufend entsprechende Maßnahmen zu setzen um bei sinkenden erwirtschafteten Erlösen und steigenden Kosten (hohe Inflation) das Auslangen zu finden.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die langfristige Entwicklung der Theater kann noch gar nicht abgeschätzt werden. Bis wann es wieder gelingt, das gewohnte Niveau in allen Bereichen (Anzahl der Besucher*innen, Kartenerlöse, Auslastung der Produktionen, gewohnte Abwicklung des Klanglichts und der Opernredoute, etc.) zu erreichen, stellt einen Risikofaktor dar.

Da ab der Spielzeit 2018/19 (neue Finanzierungsvereinbarung) die Subventionen zu einem späteren Zeitpunkt überwiesen werden, führt dieser Umstand in einigen Gesellschaften zu einem Liquiditätsengpass. Die Neuregelung wirkte sich aufgrund der pauschalen Abgeltung der bisherigen Zahlungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften für bestimmte Personalaufwendungen seinerzeit überdies negativ auf die Entwicklung des Eigenkapitals aus.

Die erwähnten Risikofaktoren erhöhen den Kostendruck. Zukünftig intensiv zu beleuchten sind aber auch alle neuen Chancen für das Theater (mögliche neue Geschäftsfelder und Ideen), die sich im Zuge der globalen Änderungen ergeben können.

Im Frühsommer 2021 (der Zeitpunkt der Budgetierung musste aufgrund der Krise verschoben werden) wurde unter Bedachtnahme auf alle beschriebenen Rahmenbedingungen für die Spielzeit 2021/2022 das Budget und eine mittelfristige Planung erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt.

Lagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Um in den nächsten Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis budgetieren und erreichen zu können, werden von der Geschäftsleitung der Gesellschaft entsprechende Maßnahmen gesetzt bzw. für die Zukunft in die Wege geleitet. Die beschriebenen Risiken aber auch alle möglichen neuen Chancen werden in die Überlegungen mit einbezogen.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Bühnen Graz GmbH gibt es weder Forschung noch Entwicklung.

4. Zweigniederlassungen

Es existieren keine Zweigniederlassungen der Bühnen Graz GmbH.

Graz, am 14. Dezember 2021

Mag. Bernhard Rinner
eh

BEILAGE 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen oder mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufusüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

B E R I C H T 5/22

über das Ergebnis der Prüfung des
des
Konzernabschlusses zum 31. August 2021
der

Bühnen Graz GmbH
8010 Graz, Gleisdorfergasse 10a

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	3
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. August 2021

 Beilage 1 Konzernbilanz zum 31. August 2021

 Beilage 2 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021

 Beilage 3 Konzernanhang

 Beilage 4 Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021

 Beilage 5 Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung
 für das Geschäftsjahr 2020/2021

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

 Beilage 6 Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

Andere Beilagen

 Beilage 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder der Geschäftsführung
und des Aufsichtsrats der
Bühnen Graz GmbH
8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. August 2021 der

**Bühnen Graz GmbH,
8010 Graz**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2021 der Bühnen Graz GmbH, 8010 Graz wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. August 2021 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2021 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Juli 2021 bis Dezember 2021 überwiegend in den Räumen der Theaterservice Graz GmbH, in 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 10, sowie am Sitz unserer Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer MMag. Armin Hierzer **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 7) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH, Graz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. August 2021, der Konzerngewinn- und -verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der ge-

samen Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
 - Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
 - Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
-

- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.²

Graz, am 22. Dezember 2021

Allgemeine Revisions- und Treuhand-
gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft in Graz



MMag. Armin Hierzer
Wirtschaftsprüfer

² Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGE 1

Konzernbilanz zum
31. August 2021

Aktiva	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.538.977,89	2.584.138,30		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund davon Grundwert	8.333.851,10 1.170.921,11	7.562.790,58 1.170.921,11		
2. technische Anlagen und Maschinen	4.381.706,42	4.313.185,17		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	935.671,50	1.113.800,83		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	219.362,78	1.565.968,99		
III. Finanzanlagen	13.870.591,80	14.555.745,57		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	58.273,74	58.679,46		
	16.467.843,43	17.198.563,33		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	694.686,13	693.971,11		
2. unfertige Erzeugnisse	180.868,80	46.622,63		
3. Waren	34.680,94	30.454,79		
	910.235,87	771.048,53		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	384.554,75	165.388,82		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	32.320.199,53 529.833,12	1.223.154,11 560.241,52		
	32.704.754,28	1.388.542,93		
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital gezeichnetes Stammkapital einbezahltes Stammkapital	200.000,00 200.000,00 200.000,00	200.000,00 200.000,00 200.000,00		
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene	6.405.384,42	5.330.384,42		
III. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	0,00		
IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag, davon Verlustvortrag	9.397.928,98 2.557.087,52	2.557.087,52 -959.722,77		
	16.003.313,40	8.087.471,94		
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	11.881.157,11	12.719.523,97		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.329.141,33	6.338.493,18		
2. Rückstellungen für Pensionen	20.107.973,54	20.060.252,36		
3. sonstige Rückstellungen	4.052.874,83	3.498.436,01		
	30.489.989,70	29.897.181,55		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.600,07 4.600,07	1.124,14 1.124,14		
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.796.695,66 2.796.695,66	2.598.511,64 2.598.511,64		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.851.609,78 2.851.609,78	2.911.175,71 2.911.175,71		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon sonstige davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		

KONZERNBILANZ

zum 31. August 2021

Aktiva	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR	Passiva	31.8.2021 EUR	31.8.2020 EUR
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17.067.748,57	43.115.411,96		1.526.060,76	1.237.657,00
	<u>50.682.738,72</u>	<u>45.275.003,42</u>	5. noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.526.060,76	1.237.657,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>620.465,23</u>	<u>649.182,96</u>	6. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.035.880,84	5.528.624,11
				457.390,77	1.429.318,96
				940.272,56	3.476.718,66
				1.991.606,89	5.484.345,30
				<u>44.273,95</u>	<u>44.278,81</u>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>9.214.847,11</u>	<u>12.277.092,60</u>
				9.170.573,16	12.232.813,79
				44.273,95	44.278,81
Summe Aktiva	<u>67.771.047,38</u>	<u>63.122.749,71</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>181.740,06</u>	<u>141.479,65</u>
			Summe Passiva	<u>67.771.047,38</u>	<u>63.122.749,71</u>

BEILAGE 2

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020/2021

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
1. Umsatzerlöse	3.738.943,99	6.913.750,98
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	134.246,17	6.654,23
3. andere aktivierte Eigenleistungen	19.995,01	5.112,83
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	40.677.412,45	38.658.393,56
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	2.112.593,51	2.321.311,87
c) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.108,58	1.930,00
d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	22.146,73	20.397,84
e) übrige	6.521.511,93	3.980.564,39
	49.335.773,20	44.982.597,66
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	1.479.123,47	1.559.571,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.862.447,39	2.196.010,40
	3.341.570,86	3.755.581,46
6. Personalaufwand		
a) Löhne	3.044.725,26	3.228.882,55
b) Gehälter	21.455.751,58	22.137.141,80
c) soziale Aufwendungen	8.717.758,78	8.632.866,51
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>605.460,26</i>	<i>468.671,84</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	733.342,85	788.024,04
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	7.054.226,58	7.193.038,57
	33.218.235,62	33.998.890,86
7. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	2.393.818,72	2.625.248,72
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	24.691,27	24.355,39
b) übrige	7.503.456,63	7.983.322,61
	7.528.147,90	8.007.678,00
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	6.747.185,27	3.520.716,66
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	590,94	599,76
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.081,57	2.000,73
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	405,72	141,12
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>405,72</i>	<i>141,12</i>
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110,60	2.865,74

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
14. Zwischensumme aus Z 10 bis 13 (Finanzergebnis)	2.156,19	-406,37
15. Ergebnis vor Steuern	6.749.341,46	3.520.310,29
16. Steuern vom Einkommen	3.500,00	3.500,00
17. Ergebnis nach Steuern	6.745.841,46	3.516.810,29
18. Jahresüberschuss	6.745.841,46	3.516.810,29
19. Auflösung von Kapitalrücklagen	95.000,00	0,00
20. Jahresgewinn	6.840.841,46	3.516.810,29
21. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.557.087,52	-959.722,77
22. Bilanzgewinn	9.397.928,98	2.557.087,52

BEILAGE 3

Konzernanhang

1. Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2020/2021

1.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Bühnen Graz GmbH wurde im Jahr 2004 errichtet.

Der Konzernabschluss wurde erstmals zum 31. August 2007 aufgestellt. Der Jahresabschluss des Mutterunternehmens sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt bestandenen Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen wurden auf diesen Stichtag per 1. September 2006 aufgestellt. Dabei wurde die Erstkonsolidierung zum 1. September 2006 vorgenommen.

Das Tochterunternehmen Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH wurde mit 29. Mai 2008 erstkonsolidiert.

Konsolidierungsgrundsätze

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der Bühnen Graz GmbH, Graz, folgende Gesellschaften gemäß § 244 UGB im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen:

Opernhaus Graz GmbH, Graz
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz
Next Liberty GmbH, Graz
Theaterservice Graz GmbH, Graz
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz

Die Bühnen Graz GmbH hält jeweils 100 % aller angeführten Gesellschaften.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Dabei werden die Bilanzansätze der Beteiligungen von Konzernunternehmen mit dem entsprechenden anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungsstichtag 1. September 2006 bzw. 29. Mai 2008 verrechnet.

Erläuterung gem. § 254 (3) UGB: Der bei der Kapitalkonsolidierung entstandene passive Unterschiedsbetrag in Höhe von € 768.598,01 bleibt als Kapitalrücklage bestehen.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten aufgerechnet.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung wurde durchgeführt.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die konzerninternen Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Steuerabgrenzung

Eine Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen, da sich der aktive Überhang, der im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen im Bereich der Rückstellungen für Abfertigungen sowie sonstigen Rückstellungen resultiert, aufgrund von hohen Verlustvorträgen nicht ausgleichen wird.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Allgemeine Grundsätze**

Die Jahresabschlüsse sämtlicher in den Konzernabschluss einbezogener Gesellschaften werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Bühnen Graz GmbH hat den Konzernabschluss nach den geltenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung eingehalten. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die nach § 260 UGB vorgesehenen Bewertungsvorschriften für den Konzernabschluss wurden beachtet. Für die im Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine einheitliche Bewertung vorgenommen.

Die Vorjahreszahlen sind aufgrund der verhängten behördlichen Maßnahmen zur Schließung von Kulturbetrieben im Zusammenhang mit der weltweiten Covid-19 Pandemie in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen nur eingeschränkt vergleichbar.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Software	3
Mietrechte	keine Abschreibung

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
bauliche Adaptierungen	5 - 15
Sonderanlagen Bühnenbetrieb	5 - 15
Musikinstrumente	10 - 50
technische Anlagen und Maschinen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Festwerte werden für den Fundus angesetzt. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen**Vorräte**

Die Bewertung der Betriebsstoffe und Waren erfolgte zu Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung von Bezugskosten. Die unfertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bewertet. Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen gewährleistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Rückstellungen für Abfertigungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2015 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes gemäß BilMOG mit 8-jähriger Laufzeit 0,91%, (Vorjahr 9-jähriger Laufzeit 1,29%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,16 % (Vorjahr 2,86 %) festgelegt, das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Ein Fluktuationsabschlag wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstabellen "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen und Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2015 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 19-jähriger Laufzeit 1,54% (Vorjahr 1,85%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen während der Anwartschaftsphase wurden mit 3,16% (Vorjahr 2,42 %), die Steigerungen der laufenden Leistungen wurden mit 2,44 % (Vorjahr 2,86%) festgelegt, das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Ein Fluktuationsabschlag wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstabellen "AVÖ

2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Für die kollektivvertraglich vorgesehene Anrechnung der gesetzlichen Alterspension wurde ein entsprechender Abschlag berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurden nach den selben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes gemäß BilMOG mit 13-jähriger Laufzeit 1,31%, (Vorjahr 12-jähriger Laufzeit 1,57%) ermittelt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

1.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

1.2.1. Erläuterung zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von € 405,72 (Vorjahr in Höhe von € 141,12) durchgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	384.554,75	384.554,75	0,00
Vorjahr	165.388,82	165.388,82	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	32.320.199,53	31.790.366,41	529.833,12
Vorjahr	1.223.154,11	662.912,59	560.241,52
Summe Forderungen	32.704.754,28	32.174.921,16	529.833,12
Vorjahr	1.388.542,93	828.301,41	560.241,52

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen in Höhe von € 32 320 199,53 enthalten unter anderem Forderungen gegenüber dem Land Steiermark aus Cashpooling in Höhe von 18,0 Mio, sowie aus der letzten Teilzahlung aus dem Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz in Höhe von 13,0 Mio..

Im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 13.081.407,08 (VJ € 189.294,84) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital	31.8.2021	€	16.003.313,40
	31.8.2020	€	8.087.471,94

Das übernommene Stammkapital entspricht dem Stammkapital der Bühnen Graz GmbH, es beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen	31.8.2021	31.8.2020
	EUR	EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	1.382.041,56	1.382.041,56
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	2.473.342,86	2.473.342,86
3.) zweckgebundene Kapitalrücklagen für Großprojekte und -instandhaltungen	2.550.000,00	1.475.000,00
	<u>6.405.384,42</u>	<u>5.330.384,42</u>

Als Bilanzgewinn des Konzerns werden die Bilanzgewinne und -verluste aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unter Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals nach diesen Komponenten ist aus der beiliegenden Darstellung ersichtlich.

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die Auflösung in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. der Buchwertabgänge. Die Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2020 €	Umgliederung €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2021 €
A						
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
verbrauchte Zuschüsse						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	30 679,06	0,00	4 056,53	22 382,40	0,00	12 353,19
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	5 949 803,75	1 217 786,47	457 051,85	913 460,31	1 093,61	6 710 088,15
2.2. technische Anlagen und Maschinen	4 233 488,86	323 380,21	568 367,70	814 492,29	248,09	4 310 496,39
2.3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	939 583,31	0,00	143 399,77	286 447,52	0,00	796 535,56
2.4. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	31 947,50	0,00	0,00	27 125,00
2.5. in Bau befindliche Anlagen	1 565 968,99	-1 541 166,68	5 084,14	0,00	24 802,31	5 084,14
	12 688 844,91	0,00	1 205 850,96	2 014 400,12	26 144,01	11 849 329,24
	12 719 523,97	0,00	1 209 907,49	2 036 782,52	26 144,01	11 866 504,93

Daneben bestehen noch Investitionszuschüsse aus der AWS-Investitionsprämie mit einem Buchwert von € 14.652,18.

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

		RÜCKSTELLUNGENSPIEGEL für das Geschäftsjahr 2020/2021				
		Stand 01.09.2020 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.08.2021 €
1.	Rückstellungen für Abfertigungen	6 338 493,18	103 949,01	0,00	94 597,16	6 329 141,33
2.	Rückstellung für Pensionen	20 060 252,36	0,00	0,00	47 721,18	20 107 973,54
3.	sonstige Rückstellungen					
	nicht konsumierte Urlaube	749 097,81	749 097,81	0,00	1 018 913,31	1 018 913,31
	Urlaubersatzleistungen, Jubiläumsgelder	1 533 834,03	19 966,61	0,00	165 417,63	1 679 285,05
	Überstunden, Mehrdienstleistungen	22 098,56	22 098,56	0,00	26 848,40	26 848,40
	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	70 800,00	70 800,00	0,00	68 300,00	68 300,00
	übrige	1 122 605,61	261 257,61	0,00	398 180,07	1 259 528,07
		3 498 436,01	1 123 220,59	0,00	1 677 659,41	4 052 874,83
		29 897 181,55	1 227 169,60	0,00	1 819 977,75	30 489 989,70

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.600,07	4.600,07	0,00	0,00
Vorjahr	1.124,14	1.124,14	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.796.695,66	2.796.695,66	0,00	0,00
Vorjahr	2.598.511,64	2.598.511,64	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.851.609,78	2.851.609,78	0,00	0,00
Vorjahr	2.911.175,71	2.911.175,71	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon sonstige</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.526.060,76	1.526.060,76	0,00	0,00
Vorjahr	1.237.657,00	1.237.657,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.035.880,84	1.991.606,89	44.273,95	44.273,95
Vorjahr	5.528.624,11	5.484.345,30	44.278,81	44.278,81
<i>davon aus Steuern</i>	<i>457.390,77</i>	<i>457.390,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>1.429.318,96</i>	<i>1.429.318,96</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>940.272,56</i>	<i>940.272,56</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>3.476.718,66</i>	<i>3.476.718,66</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	9.214.847,11	9.170.573,16	44.273,95	44.273,95
Vorjahr	12.277.092,60	12.232.813,79	44.278,81	44.278,81

In den Verbindlichkeiten sind keine mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren.

Noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

In dieser Position ist die Abgrenzung für bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr beschlossene Investitionen enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.035.880,84 sind zum Großteil Verbindlichkeiten gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern, Verbindlichkeiten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse und gegenüber Finanzamt enthalten.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 1.638.150,32 (VJ € 4.012.780,66) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

		Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
		€	€
Leasingaufwand		2.365,01	12.185,15
	<i>Vorjahr</i>	2.706,10	13.942,56
Mietaufwendungen		588.974,36	3.034.553,11
	<i>Vorjahr</i>	541.280,58	2.788.822,05
Gesamt		591.339,37	3.046.738,26
	<i>Vorjahr</i>	543.986,69	2.802.764,61

1.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Gesellschaft	Umsätze 2020/2021	Umsätze 2019/2020
	in T€	in T€
Bühnen Graz GmbH	521	669
Opernhaus Graz GmbH	1.065	3.695
Schauspielhaus Graz GmbH	394	1.197
Next Liberty Jugendtheater GmbH	111	522
Theaterservice Graz GmbH	6.174	6.419
Grazer Spielstätten GmbH	1.392	1.177
Summe	9.657	13.679
Ertragskonsolidierung	-5.918	-6.766
Theaterkonzern	3.739	6.913

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

	2020/2021	2019/2020
	EUR	EUR
Basisabgeltung Land	22.296.843,57	21.175.612,39
Basisabgeltung Stadt	18.242.872,13	17.291.750,25
Zweckgebundene Zuschüsse Land	67.315,50	99.050,91
Zweckgebundene Zuschüsse Stadt	61.656,25	37.875,01
Zweckgebundene Zuschüsse sonstige	8.725,00	54.105,00
	40.677.412,45	38.658.393,56

Bühnen Graz GmbH

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Erträge:

Diese Position enthält auch die der Gesellschaft gewährte Kurzarbeitsbeihilfe für die Monate September 2020 bis April 2021 in Höhe von € 4.928.341,97, sowie den Umsatzerersatz in Höhe von € 1 486 446,92.

Aufwendungen für Abfertigungen	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
Abfertigungen	473.543,53	520.320,85
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekasse	259.799,32	267.703,19
	<u>733.342,85</u>	<u>788.024,04</u>

Davon entfielen auf Geschäftsführer und leitende Angestellte € 8.398,27 (VJ € 8.352,76).

5. Sonstige Pflichtangaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne Publikumsdienst) gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2020/2021	2019/2020
Arbeiter	101,26	105,23
Angestellte	471,26	482,22
Gesamt	<u>573,24</u>	<u>587,45</u>

Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer

Der Aufwand für den Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 beträgt € 36.000,00 für Abschlussprüfungsleistungen, € 0,00 für andere Bestätigungsleistungen, € 0,00 für Steuerberatungsleistungen und € 14.273,75 für sonstige Leistungen.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2020/2021 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2020/2021 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
Mag. Petra Schachner - Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden)
Günter Dörflinger, MBA (Mitglied)

Bühnen Graz GmbH

Gottlieb Krenn (Mitglied)
DI Dr. Gerhard Rüscher (Mitglied)
Dr. Peter Weinmeister (Mitglied)

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 € 34.273,60 (VJ € 33.115,98) berücksichtigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag gem. § 238 Abs. Z 9 UGB

Der Geschäftsführer schlägt vor, den im Einzelabschluss der Bühnen Graz GmbH ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Auslaufen der behördlichen Schließungen der Kulturbetriebe noch vor dem Sommer 2021, konnte demgemäß die Saison 2021/22 im September 2021 unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen gestartet werden.

Aufgrund der negativen epidemiologischen Entwicklungen im Herbst 2021 und der daraus wiederum resultierenden behördlichen Verfügungen, musste der Vorstellungsbetrieb in den Bühnengesellschaften und Spielstätten im November 2021 jedoch erneut eingestellt werden.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und ist demgemäß ungewiss. Insbesondere ist eine Prognose der zu erwartenden Besucherzahlen nach Wiedereröffnung des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes aus heutiger Sicht mit vielen Unsicherheiten behaftet. Ein starker Fokus liegt daher konzernweit auf der Bindung der bestehenden Kunden sowie auf dem Erschließen neuer Besuchergruppen.

Die Konzerngesellschaften verfolgen ein straffes Kostenmanagement und nehmen die sie zugänglichen staatlichen Unterstützungen (z.B. Kurzarbeit) bei Notwendigkeit in Anspruch, um die negativen Auswirkungen der Krise zu kompensieren.

Aktuell gehen die Konzerngesellschaft davon aus, dass die laufende Liquidität sowie der Bestand der Konzerngesellschaft aufgrund der bestehenden Finanzierungsverträge und entsprechender Kosteneinsparungen nicht gefährdet sind.

Auf der Basis durchgeführter Ausschreibungsverfahren, konnten mit Frau Andrea Vilter, für das Schauspielhaus Graz sowie Herrn Ulrich Lenz für das Opernhaus überaus renommierte und kompetente Personen für die Intendanten ab der Saison 2023/24 gefunden werden.

Graz, am 21. Dezember 2021

Mag. Bernhard Rinner
e.h.

	Stand 01.09.2020		Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellkosten		Stand 31.08.2021		Entwicklung der Abschreibung		Stand 31.08.2021		Buchwerte	
	€	€	Zugang	Umbuchung	Abgang	€	Zugang AfA	Abgang AfA	€	€	Stand 01.09.2020	Stand 31.06.2021
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
1. Konzessionen, Rechte und Lizenzen	4.556.571,32	39.252,04	0,00	0,00	-21.627,26	4.576.196,10	-1.974.433,02	84.412,45	21.627,26	0,00	2.584.138,30	2.538.977,89
	4.556.571,32	39.252,04	0,00	0,00	-21.627,26	4.576.196,10	-1.974.433,02	84.412,45	21.627,26	0,00	2.584.138,30	2.538.977,89
II. SACHANLAGEN												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	23.838.991,91	506.494,33	1.217.489,06	-380.089,35	25.183.183,18	-16.276.291,33	-952.126,67	378.995,74	0,00	0,00	7.562.790,58	8.333.851,10
2. technische Anlagen und Maschinen	22.714.782,71	574.576,91	323.380,21	-88.248,82	23.524.491,01	-18.401.587,54	-829.187,78	88.000,73	0,00	0,00	4.313.185,17	4.381.706,42
3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.250.812,97	174.889,47	0,00	-75.545,53	6.350.166,91	-5.137.012,14	-353.018,80	75.545,53	0,00	0,00	1.113.800,83	935.671,50
4. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	175.073,02	0,00	-175.073,02	0,00	0,00	-175.073,02	175.073,02	0,00	0,00	0,00	0,00
5. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	1.565.968,99	184.560,47	-1.540.869,27	0,00	219.382,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.565.968,99	219.382,78
	54.370.556,58	1.625.594,20	0,00	-718.956,72	55.277.193,88	-38.814.811,01	-2.309.406,27	717.616,02	0,00	0,00	14.555.745,57	13.870.591,80
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere (Wertrechte des Anlagevermögens)	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-141,12	-405,72	0,00	0,00	0,00	58.679,46	58.273,74
	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-141,12	-405,72	0,00	0,00	0,00	58.679,46	58.273,74
	58.987.948,48	1.664.846,24	0,00	-740.883,98	59.912.210,56	-41.789.385,15	-2.394.224,44	739.242,28	0,00	0,00	17.198.563,33	16.467.843,43

BEILAGE 4

Konzernkapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr 2020/2021

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
1. Ergebnis vor Steuern	6.749.341,46	3.520.310,29
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.393.818,72	2.625.248,72
b. Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	405,72	141,12
	2.394.224,44	2.625.389,84
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Erlöse aus Anlagenabgang	-2.108,58	-1.930,00
b. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Abgänge zu Buchwerten lt. Anlagenspiegel	1.341,70	9.294,79
	-766,88	7.364,79
4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen sowie sonstigen Zinsen und ähnliche Erträgen und ähnliche Aufwendungen		
a. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und ähnliche Aufwendungen		
Erträge aus Zinsen	-2.672,51	-2.600,49
Aufwendungen aus Zinsen	110,60	2.865,74
	-2.561,91	265,25
5. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
a. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen	-2.062.926,53	-2.315.603,29
6. Geldfluss aus dem Ergebnis	7.077.310,58	3.837.726,88
7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	-139.187,34	-3.175,21
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-198.238,60	620.404,08
c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-13.097.045,42	12.967.084,15
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	28.717,73	41.772,91
	-13.405.753,63	13.626.085,93
8. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
a. Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	38.369,33	49.067,49

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
b. sonstige Rückstellungen	554.438,82	-204.242,10
	592.808,15	-155.174,61
9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	177.256,69	322.643,06
b. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-59.565,93	748.952,49
c. Auflösung/Verbrauch von noch nicht verbrauchten Investitionszuschüssen	288.403,76	962.490,02
d. sonstige Verbindlichkeiten	-3.492.743,27	3.562.401,65
e. passive Rechnungsabgrenzungsposten	40.260,41	94.333,35
	-3.046.388,34	5.690.820,57
10. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-8.782.023,24	22.999.458,77
11. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3.500,00	-3.500,00
12. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-8.785.523,24	22.995.958,77
13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		
a. Erlös aus Anlagenverkauf	2.108,58	1.930,00
14. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Ausleihungen		
a. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	0,00	0,00
15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		
a. Zugänge lt Anlagenspiegel	-1.664.846,24	-1.934.042,22
16. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen		
a. Zinsen- und Wertpapiererträge	2.672,51	2.600,49
17. Forderungen aus Cashpooling Land	-18.000.000,00	0,00
18. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-19.660.065,15	-1.929.511,73
19. Einzahlungen von Kapitalrücklagen	1.170.000,00	1.655.000,00
20. Zugang zu Investitionszuschüssen		
a. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.224.559,67	1.651.184,92
21. Einzahlungen / Auszahlungen für die Aufnahmen/Tilgung von Finanzkrediten	3.475,93	-870,66

	2020/2021 EUR	2019/2020 EUR
22. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
a. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-110,60</u>	<u>-2.865,74</u>
23. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>2.397.925,00</u>	<u>3.302.448,52</u>
24. Netto-Geldfluss gesamt	<u>-26.047.663,39</u>	<u>24.368.895,56</u>
25. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	<u>43.115.411,96</u>	<u>18.746.516,40</u>
26. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u><u>17.067.748,57</u></u>	<u><u>43.115.411,96</u></u>

BEILAGE 5

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals
und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2020/2021

Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung (gemäß AFRAC 35)

	eingefordertes Stammkapital	Nennbetrag bzw. rechnerischer Wert eigener Anteile	Kapitalrücklagen	Rücklagen aus erfolgsneutral erfassten Wertänderungen	Kumuliertes Ergebnis	Das den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnende Eigenkapital	nicht beherrschende Anteile	Konzerneigenkapital
Stand 31.08.2019	200.000,00	0,00	3.675.384,42	0,00	-959.722,77	2.915.661,65	0,00	2.915.661,65
Jahresüberschuss					3.516.810,29	3.516.810,29	0,00	3.516.810,29
erfolgsneutral erfasste Wertänderungen				0,00		0,00	0,00	0,00
Konzerngesamtergebnis			0,00	0,00	3.516.810,29	3.516.810,29	0,00	3.516.810,29
Ausschüttungen					0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Zuschüsse	0,00		1.655.000,00			1.655.000,00	0,00	1.655.000,00
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen								
Auf-/Abstockung Tochterunternehmen			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Erwerb/Verkauf eigener Anteile		0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.08.2020	200.000,00	0,00	5.330.384,42	0,00	2.557.087,52	8.087.471,94	0,00	8.087.471,94
Jahresüberschuss					6.745.841,46	6.745.841,46	0,00	6.745.841,46
Auflösung von Kapitalrücklagen			-95.000,00		95.000,00	0,00	0,00	0,00
erfolgsneutral erfasste Wertänderungen				0,00		0,00	0,00	0,00
Konzerngesamtergebnis			-95.000,00	0,00	6.840.841,46	6.745.841,46	0,00	6.745.841,46
Ausschüttungen					0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Zuschüsse	0,00		1.170.000,00			1.170.000,00	0,00	1.170.000,00
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen								
Auf-/Abstockung Tochterunternehmen			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Erwerb/Verkauf eigener Anteile		0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.08.2021	200.000,00	0,00	6.405.384,42	0,00	9.397.928,98	16.003.313,40	0,00	16.003.313,40

BEILAGE 6

Konzernlagebericht für das
Geschäftsjahr 2020/2021

bühnen graz

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Konzern)

1.1. Geschäftsbedingungen und Richtlinien

Die Bühnen Graz GmbH, an der die Stadt Graz und das Land Steiermark zu jeweils 50% beteiligt sind, bilden mit ihren Tochtergesellschaften, nämlich der Opernhaus Graz GmbH, der Schauspielhaus Graz GmbH, der Next Liberty Jugendtheater GmbH, der Theaterservice Graz GmbH und der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH den Theaterkonzern. Sie ist Alleingesellschafterin der angeführten Tochtergesellschaften.

Die Bühnen Graz GmbH ist wie folgt aufgebaut:



Die Bühnen Graz GmbH verkörpert die Einheit des Konzerns in wirtschaftlicher und in unternehmenspolitischer Hinsicht.

Die Bühnen Graz GmbH (der Geschäftsführer) ist verpflichtet, den kulturpolitischen Auftrag für alle künstlerischen Gesellschaften zu überwachen und den Gremien allfällige Änderungserfordernisse bei Bedarf vorzuschlagen.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Kulturpolitischer Auftrag für die Opernhaus Graz GmbH

1. Die Opernhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Mehrsparten-, Ensemble- und Repertoiretheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen. Es sollen daher jährlich die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Ballett bzw. Tanz gepflegt werden.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes ist eine Beteiligung der Opernhaus GmbH am steirischen Herbst und eine Kooperation mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
3. Eine größtmögliche Auslastung des Grazer Philharmonischen Orchesters ist auch durch eine entsprechende Konzerttätigkeit und Kooperationen mit anderen Kulturveranstaltern (z.B. Musikverein für Steiermark, Styriarte) anzustreben.
4. Die Opernhaus Graz GmbH hat zwischen 5 und 8 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
5. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher in der Oper (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 135.000 beträgt und eine Vorstellungszahl von mindestens 150 Aufführungen erreicht wird.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Schauspielhaus Graz GmbH

1. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Ensemble- und Repertoiretheater der Gattung Schauspiel im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes sind eine Beteiligung der Schauspielhaus GmbH am steirischen Herbst und eine weitere Bespielung von Probebühne und Ebene III in Kooperation mit anderen steirischen und Grazer KulturveranstalterInnen erwünscht; wobei mindestens eine Neuproduktion mit der freien Theaterszene in Graz erfolgen soll.
3. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat zwischen 7 und 10 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
4. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Schauspielhaus (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 50.000 beträgt und eine Vorstellungszahl von mindestens 140 Aufführungen erreicht wird.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

5. Vermittlungsarbeit soll eine starke Berücksichtigung erfahren. Projekte wie „Schauspiel aktiv“ und andere Vermittlungsprogramme, die über Land Steiermark und/oder Stadt Graz entwickelt und/oder gefördert werden, sind voranzutreiben.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Zu den Punkten 2., 3. und 4. soll jährlich an die EigentümervertreterInnen der Bühnen Graz GmbH ein schriftlicher Bericht ergehen.

Kulturpolitischer Auftrag für die Next Liberty Jugendtheater GmbH

1. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Kinder- und Jugendtheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat zwischen 6 und 9 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) pro Spielzeit zur Premiere zu bringen. Kooperationen mit anderen steirischen KulturveranstalterInnen sind anzustreben.
3. Der Jahresspielplan (einschließlich Abstecher und Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Next Liberty mindestens 30.000 beträgt und eine Vorstellungsanzahl von mindestens 160 Aufführungen erreicht wird.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

1. Die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH hat ihre kulturelle, gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Aufgabe als Betreiberin der Veranstaltungsstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten im Rahmen der kultur- und gesellschaftspolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes zu erfüllen.
2. Die zentralen Aufgaben der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH bestehen in der wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Gesellschaft sowie in der Akquisition, Umsetzung und Betreuung von kulturellen Veranstaltungen aller Art insbesondere unter Weiterführung der positiven BesucherInnenentwicklung.
3. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
4. Das Programm der Spielstätten ist so zu gestalten, dass die Anzahl der BesucherInnen mindestens 170.000 beträgt und eine Anzahl von mindestens 450 Veranstaltungen erreicht wird.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Die inhaltliche Gestaltung und die finanzielle Verantwortung für Eigenveranstaltungen der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH Grazer Spielstätten GmbH liegen alleinig bei dieser Gesellschaft.

Ferner hat der Geschäftsführer verstärkt darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit der geschäftsführenden IntendantInnen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht die Zusammenarbeit der einzelnen Gesellschaften gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Programmgestaltung (z.B. Abstimmung der Premierentermine) sowie generell für alle erzielbaren Synergieeffekte (z.B. Marketing, Kartenverkauf, technisches Know – How).

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass in allen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auch ökosoziale Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Auf eine objektive und sachgerechte Personalbesetzung unter Berücksichtigung des Diversity Managements ist zu achten.

Der Geschäftsführer hat ferner in regelmäßigen Abständen – längstens aber alle drei Jahre – alle wesentlichen Erfolgsfaktoren (auch im Sinne des bestehenden Kennziffersystems) unter besonderer Berücksichtigung soziodemografischer Entwicklungen zu evaluieren und dem Aufsichtsrat und den Eigentümern hierüber zu berichten.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Umsätze

In der Spielzeit 2020/21 wirkte sich der monatelange Lockdown deutlich auf die künstlerische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften aus.

Die kulturpolitischen Aufträge konnten in der abgelaufenen Spielzeit nicht erfüllt werden (laut Generalversammlungsbeschluss wird aufgrund der Pandemie für drei Spielzeiten (2019/20, 2020/21, 2021/22) auf die Einhaltung des kulturpolitischen Auftrages verzichtet).

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich die erwirtschafteten Erlöse in der Bühnen Graz GmbH und ihren Tochtergesellschaften im Wirtschaftsjahr 2020/21 entwickelt haben. Aufgrund der Pandemie sind die Werte in der abgelaufenen Spielzeit gegenüber der letzten „normalen“ Saison (2018/2019) deutlich abgesunken.

Die Theaterservice Graz GmbH versorgte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr die Schwestergesellschaften wieder mit Bühnenbildern, Kostümbildern und internen Serviceleistungen (Kartenverkauf, IT, Rechnungswesen, Lohnverrechnung). Die Krise hat sich auch auf die Auslastung der Werkstätten (externe Aufträge sind gesunken) ausgewirkt.

Der Umsatzerlös für den Theaterkonzern beträgt in Summe T€ 3.739 (VJ T€ 6.913). Die Werte der einzelnen Gesellschaften stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Umsatzerlöse 2020/2021 in T €	Umsatzerlöse 2019/2020 in T €
Bühnen Graz GmbH	521	669
Opernhaus Graz GmbH	1 065	3 695
Schauspielhaus Graz GmbH	394	1 197
Next Liberty Jugendtheater GmbH	111	522
Theaterservice Graz GmbH	6 174	6 419
Grazer Spielstätten GmbH	1 392	1 177
Summe	9 657	13 679
Ertragskonsolidierung	-5 918	-6 766
Theaterkonzern	3 739	6 913

Basisabgeltung

Die Basisabgeltung für die Aufwendungen, die den Theatergesellschaften (Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Jugendtheater GmbH, Grazer Spielstätten GmbH, Bühnen Graz GmbH) im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages entstehen, wurde im neu adaptierten Finanzierungsvertrag festgelegt. Ab Wirksamkeit des Wirtschaftsjahres 2019/20 ist dieser Betrag wieder wertgesichert und verändert sich jährlich im Ausmaß des für Juni des jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgelegten VPI. Der Wert der Basissubventionen hat sich gegenüber der Spielzeit 2019/20 um 1,12% erhöht.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Ertragslage

Die Ertragslage des Theaterkonzerns wird durch nachfolgende Werte und Kennzahlen ausgewiesen:

in T €	2020/21	2019/20
Umsatzerlöse	3 739	6 914
Bestandsveränderung/ aktivierte Eigenleistungen	154	12
sonstige betriebliche Erträge	49 336	44 983
Gesamtsumme Erlöse und Erträge	53 229	51 909
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	-3 342	-3 756
Personalaufwand	-33 218	-33 999
Abschreibungen	-2 394	-2 625
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-7 528	-8 008
Betriebserfolg	6 747	3 521
Zinsen und ähnliche Erträge	2	3
Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-3
Finanzerfolg	2	0
Ergebnis vor Steuern	6 749	3 521
Steuern vom Einkommen	-4	-4
Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/ -überschuss	6 746	3 517
Auflösung von Kapitalrücklagen	95	0
Jahresverlust/-gewinn	6 841	3 517
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2 557	-960
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	9 398	2 557

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

1.3. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a.) Vermögenslage

Die Vermögenslage des Theaterkonzerns hinsichtlich der Höhe und Struktur sowie wesentlicher Veränderungen des Vermögens stellt sich durch nachstehende Werte und Kennzahlen wie folgt dar:

Komprimierte Bilanz in T €:

AKTIVA	2020/2021	2019/2020
Anlagevermögen	16 468	17 199
Umlaufvermögen	50 683	45 275
Rechnungsabgrenzung	620	649
Bilanzsumme	67 771	63 123
PASSIVA	2020/2021	2019/2020
Eigenkapital	16 003	8 087
Sonderposten f. Investitionen zum AV	11 881	12 720
Rückstellungen	30 490	29 897
Verbindlichkeiten	9 215	12 277
Rechnungsabgrenzung	182	141
Bilanzsumme	67 771	63 123

	TEUR 2020/21	TEUR 2019/20
b.) Eigenkapitalquote		
Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital		
Eigenkapital	16.003	8.087
Gesamtkapital	67.771	63.123
Eigenkapitalquote	23,61 %	12,81 %

c.) Anlagenintensität

Verhältnis Immaterielles und Sachanlagevermögen zu Gesamtkapital

Immaterielles und Sachanlagevermögen	16.410	17.140
Gesamtkapital	67.771	63.123
Anlagenintensität	24,21 %	27,15 %

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

	TEUR 2020/21	TEUR 2019/20
d.) Anlagendeckungsgrad		
Verhältnis Eigenkapital und Investitionszuschüsse zu Immaterielles und Sachanlagevermögen		
Eigenkapital und Investitionszuschüsse	27.884	20.807
Immaterielles und Sachanlagevermögen	16.410	17.140
Anlagendeckungsgrad	169,92 %	121,40 %
e.) Geldflussrechnung lt. KFS BW2		
Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-8.786	22.996
Netto – Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-19.660	-1.929
Netto – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.398	3.302
Zahlungsw. Veränd. des Finanzmittelbestandes	-26.048	24.369

Die Veränderung des Cash-Flows im Vergleich zum Vorjahr resultiert einerseits aus unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten eines Eigentümers sowie aus der im Berichtsjahr 2020/2021 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in das Cash-Pooling des Landes Steiermark.

1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Mitte November 2021 führte ein weiterer Lockdown zu einer neuerlichen Schließung der künstlerischen Häuser (vorerst bis 12. Dezember). Vorstellungen müssen wieder abgesagt oder verschoben werden. Umsatzerlöse gehen für den Zeitraum des Lockdowns verloren.

Nach einem sorgfältigen Bewerbungsprozess und den daraus resultierenden Hearings mit Kandidatinnen und Kandidaten wurde einstimmig Hr. Ulrich Lenz als neuer geschäftsführender Intendant für das Opernhaus ab der Saison 2023/24 und Fr. Andrea Vilter als neue geschäftsführende Intendantin für das Schauspielhaus Graz ab der Saison 2023/24 vorgeschlagen. Die Eigentümer sind diesem Vorschlag gefolgt und haben in der Landesregierung und Stadtregierung sowie in der Generalversammlung die Bestellungen beschlossen und die Dienstverträge genehmigt.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

2. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

2.1. Arbeitnehmerbelange

Der Theaterkonzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2020/2021 gerundet im Durchschnitt 573 (Vorjahr 587) DienstnehmerInnen nach Vollzeitäquivalenten.

Mitarbeiter*innen je Gesellschaft	2020/21	2019/2020
Opernhaus Graz GmbH	314	316
Schauspielhaus Graz GmbH	120	121
Next Liberty Jugendtheater GmbH	27	28
Theaterservice Graz GmbH	81	88
Bühnen Graz GmbH	10	10
Grazer Spielstätten GmbH	21	23
Summe	573	587

Auf den Ausweis geringfügig beschäftigter Mitarbeiter*innen (z.B. Publikumsbereich) wird an dieser Stelle nunmehr verzichtet.

3. Berichte aus dem Geschäftsjahr 2020/21

3.1. Strategische Führung

3.1.1. Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH

Die Bühnen Graz GmbH bzw. auch der Gesamtkonzern konnte im Wirtschaftsjahr 2020/21, trotz des langen Lockdowns (die restriktiven Corona – Maßnahmen führten dazu, dass nur zu Beginn der Saison, im Herbst 2020 und am Ende der Saison, ab 19. Mai 2021, gespielt werden konnte) ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erreichen.

Das Kurzarbeitszeitmodell war und ist eine großartige Unterstützung des Staates und erlaubt es den Theatern, die Arbeitsplätze gerade in der Zeit der Krise zu erhalten. Die Umsatzrefundierung für die Monate November 2020 und Dezember 2020 hat sich ebenfalls wirtschaftlich positiv ausgewirkt.

3.1.2. Geschäftsführung der Bühnengesellschaften

Die Spielzeit 2020/21 war die sechste Saison von Fr. Nora Schmid als Geschäftsführerin der Opernhaus Graz GmbH.

Aufgrund der Pandemie musste der gesamte Vorstellungs- und Probenbetrieb der Oper für Monate eingestellt werden. Die Krisensituation führte dazu, dass der kulturpolitische Auftrag nicht einzuhalten war und die Höhe des Kartenerlöses deutlich unter der Planvorgabe liegt.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Um einer wirtschaftlichen Schieflage in der Gesellschaft bestmöglich entgegen zu wirken, war es auch im Opernhaus erforderlich, auf die Möglichkeit der Corona – Kurzarbeit zurückzugreifen.

Am 05. Juli 2018 haben die Eigentümer der Bühnen Graz GmbH, die Stadt Graz und das Land Steiermark, gleichlautende Beschlüsse betreffend der Abänderung des bestehenden Finanzierungsvertrages gefasst, die einen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Theater haben.

Da die Ansprüche der Mitarbeiter der Theater für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder mit einer Einmalzahlung der Eigentümer in Höhe von ca. € 12,7 Mio. abgegolten wurden (der tatsächlicher Wert liegt bei über € 20 Mio.) führte dieser Umstand zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalsituation. Der Gewinne der beiden letzten Wirtschaftsjahre führen erfreulicherweise zu einer deutlichen Verbesserung der Eigenkapitalausstattung des künstlerischen Hauses.

Die Stadt Graz und das Land Steiermark sind den vertraglichen Verpflichtungen laut Finanzierungsvertrag nachgekommen (Überweisung von Subventionsbeträgen im Ende Mai und Ende August 2021). Die Liquidität ist somit gesichert.

Trotz der künstlerisch äußerst schwierigen Lage (eine Vielzahl an Vorstellungen musste abgesagt oder verschoben werden), ist das operative wirtschaftliche Ergebnis der Opernhaus Graz GmbH in der abgelaufenen Spielzeit 2020/21 sehr positiv (Auswirkungen der Kurzarbeit, Umsatzrefundierung, Reduktion der Gästekosten und Mehrleistungen, Einsparungen beim sonstigen betrieblichen Aufwand, etc.).

Fr. Iris Laufenberg bestritt ihre sechste Saison als Intendantin des Sprechtheaters.

Der kulturpolitische Auftrag des Schauspielhauses konnte durch die lange Schließzeit auch in der Spielzeit 2020/21 nicht erfüllt werden.

In der Next Liberty Jugendtheater GmbH verhielt sich die Situation ähnlich wie im Schauspielhaus.

Insbesondere die Kurzarbeit (Refundierung durch das AMS) hat es den Gesellschaften ermöglicht, ein positives Jahresergebnis zu erreichen.

3.1.3. Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

In der gesamten Spielzeit 2020/21 konnten die Grazer Spielstätten trotz der Corona – bedingt herausfordernden Umstände ca. 170 Vorstellungen mit etwas über 50.000 Besucher*innen auf die Bühnen bringen. Der kulturpolitische Auftrag konnte jedoch auch in dieser Gesellschaft nicht erreicht werden. Das wirtschaftliche Ergebnis wurde auch hier durch die Kurzarbeit gerettet.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

3.1.4. Geschäftsführung der Theaterservice Graz GmbH

Das positive Ergebnis in der abgelaufenen Spielzeit 2020/21 ist sehr erfreulich. Ein dichtes Bündel an Maßnahmen hat es ermöglicht, das Spieljahr doch noch zu einem wirtschaftlich guten Abschluss zu bringen.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor war das Mittel der Kurzarbeit, aber auch die in der Gesellschaft restriktiv gesetzten Personalmaßnahmen. Einige zusätzliche externe Kundenaufträge konnten im Bereich der Deko- und Kostümwerkstätte akquiriert werden.

Der Bereich des Verleihs und der Eventorganisation lag naturgemäß hinter den Erwartungen, da dieser Sektor am stärksten von den Einschränkungen betroffen war (Opernredoute, Sommerball, etc.).

3.2. Bauangelegenheiten

Eine wichtige Aufgabe der Bühnen Graz GmbH ist es, die Instandhaltung der Gebäude des Theaterkonzerns voranzutreiben (Facility Management).

In diesem außergewöhnlichen Jahr war die Muttergesellschaft in Abstimmung mit allen Tochtergesellschaften auch bestrebt, die staatliche Investitionsprämie in Höhe von 7 % in Anspruch zu nehmen.

Von der Kostendimension hervorzuheben sind die Investitionsprojekte des Opernhauses (Sanierung Orchesterhübe, Saaldeckensanierung), die Abschlusskosten des Projekts des Schauspielhauses (Sanierung der Lüftungsanlage) und die Projekte der Grazer Spielstätten GmbH (Verwaltungserweiterung Orpheum, Dachsanierungen, ORF – Multimedia Anlage). Insgesamt konnten die Budgetvorgaben für die jeweiligen Einzelprojekte sehr gut eingehalten werden.

3.3. Immobilien- und Grundstückskauf

Unter Genehmigung aller zuständigen Gremien, hat die Bühnen Graz GmbH bzw. die Opernhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH beschlossen, das Baurechtswohnungseigentum an den ca. 900 m² (Thalia – Neubau) zu erwerben.

Der Kaufvertrag wurde jedoch noch immer nicht unterschrieben, da die Zustimmung durch die Kommunalkredit fehlt.

Im Frühjahr 2015 wurde der Bühnen Graz GmbH durch den Geschäftsführer der Fa. Acoton mitgeteilt, dass der Verkauf zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr möglich erscheint.

Von der Fa. Acoton wurde eine Klage eingebracht. Inzwischen haben mehrere Prozesstermine stattgefunden, die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

4. Risikoberichterstellung

4.1. Allgemeine Beschreibung der Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Die weiteren Auswirkungen, ausgelöst durch die Pandemie, sind schwer abschätzbar. Der derzeitige Lockdown (vorerst bis 12. Dezember 2021) hat neuerlich zur Schließung der künstlerischen Häuser geführt. Bis wann wieder die gewohnten Besucher*innenzahlen und die damit verbunden Kartenerlöse erreicht werden, ist völlig unklar.

4.2. Finanzierungsvertrag

Am 05. Juli 2018 haben die Eigentümer der Bühnen Graz GmbH, die Stadt Graz und das Land Steiermark, gleichlautende Beschlüsse betreffend der Abänderung des bestehenden Finanzierungsvertrages mit Wirkung ab der Spielsaison 2018/19 gefasst, die Einfluss auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Theater haben. Da ab der Spielzeit 2018/19 die Subventionen zu einem späteren Zeitpunkt überwiesen werden, führt dieser Umstand in einigen Gesellschaften zu einem zwischenzeitigen Liquiditätsengpass.

4.2. Entwicklung zukünftiger Lohnabschlüsse

Mittelfristig bis langfristig ist der gesamte Konzern einem Kostendruck ausgesetzt, da die jährlich gewährten Subventionen langsamer steigen als die „natürlichen“ Personalkostenerhöhungen. Von den Gesellschaften sind daher für die Zukunft Maßnahmen zu setzen um den Mehraufwand abdecken zu können.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (Prognosebericht)

Im Frühsommer 2021 wurden von allen Gesellschaften des Konzerns die Budgets für die Spielzeit 2021/2022 erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt ist man davon ausgegangen, dass die Häuser ca. 50% ihrer gewohnten Vorstellungserlöse erreichen.

Für den Zeitraum von September 2021 bis 15. November 2021 lag der Kartenverkauf und die Auslastung in den künstlerischen Häuser über Plan. Der neuerliche Lockdown (Mitte November bis mind. 12. Dezember) erschwert eine weitere mittelfristige bis längerfristige Prognose.

Die Gesellschaften verfolgen ein straffes Kostenmanagement und werden nach Möglichkeit auch in der nächsten Zeit die ihr zugänglichen staatlichen Unterstützungen (z.B. Kurzarbeit, Ersatz von Umsätzen) in Anspruch nehmen, um die negativen Auswirkungen der Krise zu kompensieren.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2020/21

Aktuell geht der Konzern davon aus, dass die laufende Liquidität sowie der Bestand der Gesellschaften nicht gefährdet ist, wenn die Vereinbarungen laut bestehendem Finanzierungsvertrag eingehalten werden, die staatlichen Unterstützungen ausbezahlt werden und entsprechende Kosteneinsparungen erfolgen.

Um in den nächsten Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis budgetieren und erreichen zu können, werden von den Geschäftsleitungen aller Gesellschaften Einsparungsmaßnahmen zu setzen sein. Alle derzeit bekannten Risiken aber auch mögliche neue Chancen werden in die Überlegungen mit einbezogen.

6. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich des Konzerns gibt es weder Forschung noch Entwicklung.

Graz, 21. Dezember 2021

Mag. Bernhard Rinner, eh

BEILAGE 7

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.